

Qualitätsvorgaben für Kindertagesstätten in den Kantonen, Stand 31. August 2014

Bestandsaufnahme und Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der SODK

Schlussbericht

14. April 2015

zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Qualitätsvorgaben für Kindertagesstätten in den Kantonen, Stand 31. August 2014
Auftraggeber: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK
Ort: Bern
Datum: 14. April 2015
Bezug: www.ecoplan.ch

Projektteam Ecoplan

Philipp Walker
Gautier Schaffter
Corinne Spillmann

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

Ecoplan AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Schützengasse 1
Postfach
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	2
1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage und Fragestellung.....	3
1.2	Unser Vorgehen kurz erläutert	4
2	Vorgaben zur Qualität in der familienergänzenden Kinderbetreuung.....	6
2.1	Definition von Qualität bei Kindertagesstätten	6
2.2	Vorgaben auf Bundesebene	7
2.3	Empfehlungen der SODK.....	7
2.4	Empfehlungen durch den Verband Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse	9
3	Kantonale Vorgaben zum Thema Qualität und Umsetzungen der SODK- Empfehlungen	10
3.1	Kantonale Zuständigkeiten für die Qualität	10
3.2	Übersicht über die Qualitätsvorgaben in den Kantonen	12
3.3	Fokus Pädagogisches Konzept.....	15
3.4	Fokus Ausbildung des Betreuungspersonals.....	17
3.5	Fokus Betreuungsschlüssel	20
3.6	Weitere Qualitätsaspekte	26
4	Fazit	28
	Anhang: Datenzusammenzug und Synthese der Daten aus www.berufundfamilie.admin.ch	30

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Fragestellung

Mit der steigenden Berufstätigkeit der Frauen und der damit verbundenen Erfordernis bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind familienergänzende Betreuungsangebote und deren Regulierung ein sehr intensiv diskutiertes Thema in den Medien, in der Politik aber auch in der Wissenschaft. Mit der steigenden Nachfrage wurde auch das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung in den vergangenen Jahren in der Schweiz stark ausgebaut. Begleitet wurde der Ausbau von neu entwickelten Finanzierungskonzepten sowie neuen Ausbildungsgängen für das Betreuungspersonal. Infolgedessen wurden in mehreren Kantonen bestehende Gesetze und Verordnungen angepasst oder neue Regulierungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung erlassen.

Auf interkantonaler Ebene hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) zusammen mit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) bereits 2007 eine Erklärung zu familienergänzenden Tagesstrukturen verabschiedet, welche sechs Leitsätze und Eckwerte einer künftigen interkantonalen Politik im Bereich der Kinderbetreuung beinhaltet. Gemäss dieser Erklärung liegt die primäre Verantwortung für die interkantonale Koordination im Bereich von Tagesstrukturen für Kinder im Frühbereich (0 bis 4 Jahre) bei der SODK. Die SODK Jahreskonferenz verabschiedete aufgrund dessen an ihrer Jahreskonferenz 2011 Empfehlungen an die Kantone zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich.

Gleichzeitig sind in den letzten Jahren verschiedene (private) Initiativen gestartet worden, die die Qualität in Kindertagesstätten weiter fördern möchten. Dazu gehören insbesondere der «Orientierungsrahmen frühkindliche Bildung» des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz und der Schweizer UNESCO-Kommission, das Projekt «Bildungskrippen» des gleichnamigen Vereins, die Bildungs- und Lerngeschichten vom MMI sowie das Label «QualiKita» von kibesuisse und der Jacobs-Stiftung.

An einer gemeinsamen Tagung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK und der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung FEB im Herbst 2013 wurde unter anderem festgehalten, dass aufgrund der hohen Aktualität vertiefere Informationen zum Stand des Themas Qualität in Kindertagesstätten in den Kantonen gewünscht werden.

Aufgrund dessen hat die SODK EcoPlan damit beauftragt, die bestehenden Qualitätsvorgaben für Kindertagesstätten in den Kantonen zu analysieren und mit den Empfehlungen der SODK zu vergleichen.

1.2 Unser Vorgehen kurz erläutert

Die Beantwortung der Fragestellung erfolgt in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wird auf Grundlage der Informationsplattform zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie www.berufundfamilie.admin.ch des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV und des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO eine Übersicht über die bestehenden Regulierungen für die familienergänzende Kinderbetreuung in den Kantonen¹ erstellt. Die Übersicht zeigt auf,

- welche Kantone die Kompetenzen bez. Bewilligung, Aufsicht und Regulierung den Gemeinden delegieren und welche diese selbst behalten;
- welche Regulierungen in den einzelnen Kantonen bzw. Gemeinden formuliert werden;
- auf welcher gesetzlichen Ebene die Regulierungen aufgeführt sind.

Die aus qualitativer Hinsicht besonders zentralen Regulierungen² sind die Vorgaben zum pädagogischen Konzept, zu Ausbildungsanforderungen des Betreuungspersonals sowie zum Betreuungsschlüssel³. Die Regulierungen zu diesen drei Aspekten werden im Bericht genauer betrachtet. Dabei interessiert insbesondere,

- wie die Vorgaben im Detail ausgestaltet sind und ob regionale Gemeinsamkeiten bestehen,
- und ob in Kantonen ohne offiziellen Vorgaben inoffizielle Richtlinien bzw. Vorgabedokumente existieren.

Für die Erhebung von inoffiziellen Vorgaben haben wir in den Kantonen, welche weder selber offizielle Vorgaben machen noch die Aufgabe an die Gemeinde delegieren, kurze telefonische Abklärungen gemacht.

Bei der Erarbeitung der Übersicht haben wir folgende Einschränkungen vorgenommen:

- Wir konzentrieren uns auf die Vorgaben für Kindertagesstätten. Tagesfamilien, welche ebenfalls Kinder im Vorschulalter aufnehmen und somit ein Alternativangebot darstellen, werden nicht berücksichtigt.
- In einzelnen Kantonen existieren unterschiedliche Vorgaben für private nicht subventionierte und subventionierte oder öffentliche Einrichtungen. Bei den Auswertungen stehen die Vorgaben für subventionierte Einrichtungen im Vordergrund. Es wird jedoch jeweils darauf hingewiesen, falls sich die Vorgaben unterscheiden.
- Wird die Regulierungsaufgabe an die Gemeinden weiterdelegiert, wird anstelle der kantonalen Vorgaben die kommunalen Vorgaben des Kantonshauptortes in der Analyse mitberücksichtigt. Inoffizielle Vorgaben werden nur in den Kantonen berücksichtigt, die bezüg-

¹ Die letzte Aktualisierung der Datenbank erfolgte im Herbst 2014 und wurde am 20.11.2014 aufgeschaltet. Stichtag für die neuen Reglemente und Gesetze war der 31. August 2014.

² Vgl. Hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 2.1

³ Der Betreuungsschlüssel umfasst Regulierungen bzgl. Gruppengrösse, Personal pro Gruppe, Anteil Ausgebildetes Personal sowie dem effektiven Betreuungsverhältnis (Anzahl Kinder pro Betreuungsperson)

lich der drei Hauptaspekte der Qualität – pädagogisches Konzept, Ausbildungsanforderungen und Betreuungsverhältnis – keine offiziellen Vorgaben machen und die Regulierungsaufgabe nicht an die Gemeinden weiterdelegieren.

Auf Basis der zusammengetragenen Übersicht haben wir anschliessend beurteilt, ob die Regulierungen und gesetzlichen Vorgaben mit den Empfehlungen der SODK übereinstimmen.

2 Vorgaben zur Qualität in der familienergänzenden Kinderbetreuung

2.1 Definition von Qualität bei Kindertagesstätten

Mit der zunehmenden Verbreitung und Nutzung von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten gewinnt die Qualitätsdiskussion nicht nur gesellschaftlich, sondern auch wissenschaftlich und politisch an Bedeutung. In mehreren Studien konnte nachgewiesen werden, dass eine qualitativ gute Betreuung sich positiv auf die Entwicklung der Kinder auswirken kann.

Doch was genau unter einer guten Qualität bei der Kinderbetreuung verstanden wird, ist sehr subjektiv und stark vom Betrachter abhängig. Unterschiedliche Stakeholder haben unterschiedliche Interessen und demnach eine andere Erwartung an die Qualität der Betreuungseinrichtung. Bei der Einschätzung der Qualität einer Kindertagesstätte sind für Eltern andere Faktoren sehr wichtig als für die Mitarbeiter oder für Bildungspolitiker. Diese unterschiedlichen Dimensionen erschweren die Diskussion der Qualität deutlich.

Einen guten Überblick über die Qualitätsdiskussion gibt die Publikation „Qualität und frühkindliche Bildung“.⁴ Das Papier gibt auch einen Überblick über verschiedene konzeptionelle Zugänge zur Definition und Messung von Qualität. In der politischen Diskussion und der kantonalen Gesetzgebung findet der standardisierte Zugang häufig eine Anwendung. Hierbei werden die Qualitätskriterien vorab von Experten festgelegt, wobei zwischen strukturellen und prozessualen Qualitätsaspekten unterschieden wird.

- Die Prozessqualität umfasst u.a. die Interaktion zwischen Kinder, deren Betreuer und der Umwelt. Diese werden in der Schweiz häufig im Rahmen des pädagogischen Konzepts festgelegt.
- Die Strukturqualität umfassen die Rahmenbedingungen wie die Gruppengrösse, Raumgestaltung, Öffnungszeiten und das eingesetzte Personal.

In den bestehenden kantonalen Vorgaben sind insbesondere die Aspekte zur Strukturqualität geregelt. Die Begriffe zu Strukturqualität und Prozessqualität werden auch in den Empfehlungen der SODK verwendet.⁵

Unabhängig davon stellt sich die Frage, wie Qualität für Eltern oder aber auch die Behörden nun messbar wird. Aus der Literatur zeigt sich, dass insbesondere folgende Punkte für eine gute Entwicklung der Kinder bedeutend sind:

⁴ Margrit Stamm (2012), Qualität und frühkindliche Bildung, Grundlagen und Perspektiven für die Qualitätsentwicklung von vorschulischen Angeboten. Online im Internet: http://www.forumbildung.ch/images/uploads/datenbank_dokumentation/textdokumente/fruehe_bildung/Dossier_Stamm.pdf (2.4.2015)

⁵ Vgl. Abschnitt 2.3

- Pädagogisches Konzept: Das pädagogische Konzept umschreibt die pädagogischen Grundsätze die in der Kita angewendet werden.
- Ausbildung des Personals: Um allen pädagogischen Ansprüchen gerecht zu werden, muss entsprechend ausgebildetes und qualifiziertes Personal anwesend sein.
- Betreuungsschlüssel: Für die Entwicklung des Kindes ist die Beziehung zwischen Kind und den Fachkräften von grosser Bedeutung. Faktoren wie Gruppengrösse, Kinder pro Betreuungspersonen und der besondere Umgang mit Kleinkindern spielen daher eine wichtige Rolle.

2.2 Vorgaben auf Bundesebene

Die Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung gehört im Wesentlichen zum Aufgabenbereich der Kantone. Auf Bundesebene ist die einzige rechtliche Grundlage die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO). Die PAVO regelt insbesondere Bewilligung und Aufsicht der Betreuungseinrichtungen. Im Rahmen der Bewilligungsvoraussetzungen werden jedoch auch erste Eckpfeiler zur Qualität gesetzt. Insbesondere wird festgehalten, dass das Personal «nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für die Aufgabe geeignet»⁶ sein muss. Ebenfalls sind Grundanforderungen an die Ernährung, die Hygiene und die Sicherheit aufgeführt.

Die Verordnung ist so konzipiert, dass auch ohne eine kantonale Ausführungsbestimmung eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Die Kantone haben aber weitreichende Kompetenzen und können weitere Anforderungen und Regulierungen in Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung formulieren.

2.3 Empfehlungen der SODK

Aufgrund der hohen sozialpolitischen Bedeutung der Familienpolitik behandelt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren bereits seit mehreren Jahren die Familienpolitik als ein Schwerpunktthema. 2007 hat die SODK zusammen mit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in einer gemeinsamen Erklärung sechs Leitsätze und Eckwerte einer künftigen interkantonalen Politik im Bereich der Kinderbetreuung formuliert. Darin wird auch festgelegt, dass die interkantonale Koordinationsverantwortung für die Betreuung von Kindern im Frühbereich bei der SODK liegt. Die SODK hat daraufhin Empfehlungen zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich erarbeitet und diese 2011 in einem Bericht veröffentlicht.⁷ Neben vier zentralen Leitsätzen werden konkrete Empfehlungen zu folgenden Themen aufgeführt:

⁶ PAVO, Art. 15b

⁷ Vgl. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) (Hrsg.) 2011, Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich, 24. Juni 2011.

- Rechtliche Grundlagen und Planung
- Qualität
- Finanzierung
- Weitere sozial- und familienpolitische Aspekte

Die SODK-Empfehlungen im Zusammenhang mit der Qualität umfassen die Aspekte:

Zuständigkeit für Qualität:

„Damit ein einheitlicher Vollzug und ein gutes und einheitliches Mindest-Qualitätsniveau sichergestellt sind, wird empfohlen die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung der FEB-Angebote bei den Kantonen anzusiedeln. Dies umfasst sowohl die Zuständigkeit für die Betriebsbewilligung und Aufsicht, wie auch für die Definition von minimalen Qualitätsstandards. Daneben soll der Kanton auch Information und Beratung anbieten.“⁸

Qualitätsvorgaben:

„Die FEB-Qualitätsvorgaben durch den Kanton sollen Minimumstandards zu Strukturqualität und Prozessqualität enthalten.“

Die Vorgaben zu Strukturqualität umfassen insbesondere die Themen:

- *Infrastrukturqualität;*
- *Betreuungsschlüssel;*
- *Ausbildung Personal;*
- *Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Säuglinge, Massnahmen zur sprachlichen und sozialen Integration oder Umgang mit Kindern mit körperlichen und geistigen Behinderungen) sowie*
- *Löhne.*

Die Vorgaben zu Prozessqualität umfassen insbesondere die Themen:

- *Pädagogische Qualität und*
- *Qualitätsmanagement (im Sinne der Sicherstellung der Umsetzung des pädagogischen Konzepts).*

(...)⁹

⁸ Vgl. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) (Hrsg.) 2011, Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich, 24. Juni 2011, S.21

⁹ Ebd.

2.4 Empfehlungen durch den Verband Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse

Für die Entwicklung der Qualitätsvorgaben in den einzelnen Kantonen von Bedeutung sind zudem die Richtlinien von kibesuisse (ehemals KiTaS).¹⁰ Die Richtlinien sind zwar für die Mitglieder nicht mehr bindend sondern dienen mehr als Orientierungshilfe. Sie dienten jedoch in der Vergangenheit in vielen Kantonen als Vorlage bei der Ausarbeitung oder Überarbeitung der kantonalen Vorgaben. Zurzeit werden die Richtlinien durch den Verband überarbeitet. Die bestehenden Richtlinien beinhalten diverse Qualitätsaspekte. Unter anderem enthalten sie Vorgaben zum Betreuungsschlüssel, zu den Ausbildungsanforderungen des Personals sowie zum pädagogischen Konzept.

¹⁰ Vgl. kibesuisse (2008): KiTaS-Richtlinien. Online im Internet: http://www.kibesuisse.ch/fileadmin/user_upload/Kibesuisse/Publikationen/DE_KiTaS_Richtlinien_2008.pdf [Stand 5. April 2015]

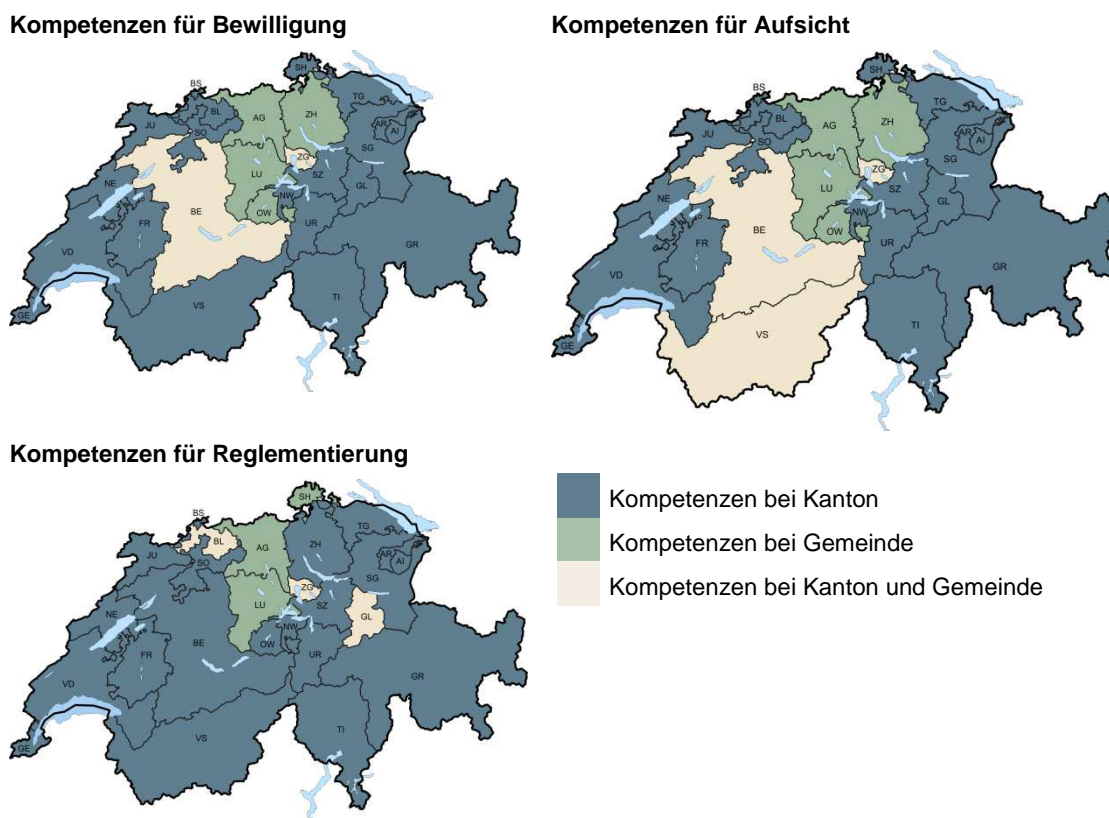
3 Kantonale Vorgaben zum Thema Qualität und Umsetzungen der SODK-Empfehlungen

3.1 Kantonale Zuständigkeiten für die Qualität

Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung erfolgt mehrheitlich über die Kantone

Damit ein einheitlicher Vollzug und ein gutes und einheitliches Mindest-Qualitätsniveau sichergestellt sind, empfiehlt die SODK den Kantonen, die Zuständigkeit bezüglich der Betriebsbewilligung, Aufsicht sowie der Definition von minimalen Qualitätsstandards für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung bei den Kantonen anzusiedeln. Zwar gehören diese Aufgaben traditionell zum Zuständigkeitsbereich der Kantone, allerdings sieht die nationale Pflegekinderverordnung vor, dass die Kantone diese Aufgaben auch an die kommunalen Behörden oder an Dritte delegieren können.

Abbildung 3-1: Übersicht über Kompetenzen bezüglich Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Kindertagesstätten



Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand August 2014

In einer Mehrheit der Kantone entspricht die Kompetenzzordnung den Empfehlungen der SODK: Die Kantone sind zuständig für Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten. Nur sieben Kantone delegieren die Aufgabe zumindest teilweise weiter an die Gemeinden oder an regionale Kinder und Erwachsenenschutzbehörden. In AG, LU, OW und ZH wird die Bewilligung und Aufsicht vollständig den Gemeinden delegiert. Im Kanton BE ist je nach Art der Einrichtung eine andere Behörde zuständig: für subventionierte Einrichtungen liegen die Kompetenzen bei den Gemeinden, für private Einrichtungen ohne Subventionen hingegen beim Kanton. Der Kanton ZG delegiert die Aufsicht, behält aber die Oberaufsicht. Im Kanton VS kann die Aufsichtskompetenzen gemäss Gesetz an die Gemeinden weitergegeben werden. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen bilden mehrheitlich kantonale oder kommunale Gesetze zu Sozialhilfe, Heimen oder Pflegekindern. In den Westschweizer Kantonen GE und VD sowie in der Zentralschweiz in OW und ZG bestehen hingegen jeweils spezifische Gesetze zur familienergänzenden Kinderbetreuung.

Auch die Reglementierung liegt mehrheitlich in der Kompetenz der Kantone. Wie bereits Bewilligung und Aufsicht delegieren die Kantone AG und LU auch die Reglementierung den Gemeinden. Die Kantone OW, ZG und ZH machen hingegen zumindest teilweise Vorgaben zur Ausgestaltung der Angebote in den kantonalen Gesetzen. Ein Spezialfall ist der Kanton SH. Dieser überlässt die Reglementierung grundsätzlich den Gemeinden, behält aber die Zuständigkeit für Aufsicht und Bewilligung und macht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einzelne Vorgaben bezüglich Ausbildungsanforderungen des Personals sowie den Immobilien. Ebenfalls zumindest teilweise weitergegeben haben die Kompetenzen die Kantone GL und BL. Auch wenn in den anderen Kantonen grundsätzlich die Kompetenzen nicht weitergegeben oder geteilt werden, behalten sich mehrere Gemeinden vor, auf kommunaler Ebene ebenfalls Vorgaben zu machen, die über die kantonalen Vorgaben hinausgehen.

Beratung durch den Kanton

Des Weiteren bietet eine Mehrheit der Kantone Information und Beratung für den Aufbau von Einrichtungen an. Die Kantone entsprechen somit einer weiteren Empfehlung der SODK. Die Dienstleistung erfolgt fast ausschliesslich durch eine kantonale Fachstelle oder dem zuständigen Amt bzw. der zuständigen Direktion. Nur die Kantone AR und TI arbeiten für diese Aufgabe zumindest teilweise mit Dritten zusammen. Kein Beratungsangebot durch die Kantone besteht in den eher kleineren Kantonen mit ländlichem Charakter, dazu gehören AI; GL, NW, SZ, SH und UR.¹¹ Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass in den Kantonen auch die Anzahl von entsprechenden Angeboten vergleichsweise gering ist und die Beratung auf informeller Ebene stattfindet.

Bezüglich der Zuständigkeiten für die Qualität lässt sich insgesamt festhalten, dass in einer deutlichen Mehrheit die kantonalen Vorgaben mit den Empfehlungen der SODK überein-

¹¹ Auf der Plattform zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht aufgeführt wird das Beratungsangebot des Kantons Luzern. Im Kanton Luzern bietet die Fachstelle Gesellschaftsfragen (FGF) der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) des Kantons Luzern.

stimmen. Die Zuständigkeiten für Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung liegt bis auf wenige Ausnahmen bei den Kantonen. Daneben wird meist auch Information und Beratung angeboten. Ein einheitlicher Vollzug innerhalb der Kantone sowie ein einheitliche Mindest-Qualitätsniveau kann somit sichergestellt werden.

3.2 Übersicht über die Qualitätsvorgaben in den Kantonen

Als wichtige Einflussfaktoren für die Qualität der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten gelten ein gutes Betreuungsverhältnis zwischen Kindern und Betreuungspersonal, der Einsatz von gut ausgebildetem Personal sowie ein gemeinsames und klar definiertes pädagogisches Verständnis. Letzteres wird normalerweise in einem pädagogischen Konzept genauer umschrieben. Entsprechend umfassen die gesetzliche Regelung bezüglich der Qualität von Betreuungseinrichtungen in der Regel Vorgaben zum pädagogischen Konzept, dem Betreuungsschlüssel und der Ausbildung des Personals. Über die Betreuungsqualität hinaus sind auch geeignete Immobilien, hohe Sicherheits- und Hygienestandards sowie eine ausgewogene und gesunde Ernährung wichtige Qualitätsfaktoren einer Kindertagesstätte.

In Ihren Empfehlungen zu Qualitätsvorgaben orientiert sich die SODK im Wesentlichen an diesen Qualitätsmerkmalen. Konkret lautet die Empfehlung: „FEB-Qualitätsvorgaben durch den Kanton sollen Minimumstandards zu Strukturqualität und Prozessqualität enthalten. Die Vorgaben zu Strukturqualität umfassen insbesondere die Themen Infrastrukturqualität, Betreuungsschlüssel, Ausbildung Personal, Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Säuglinge, Massnahmen zur sprachlichen und sozialen Integration oder Umgang mit Kindern mit körperlichen und geistigen Behinderungen) sowie Löhne. Die Vorgaben zu Prozessqualität umfassen insbesondere die Themen Pädagogische Qualität und Qualitätsmanagement (im Sinne der Sicherstellung der Umsetzung des pädagogischen Konzepts). (...)“¹². Wie die Vorgaben inhaltlich genau auszugestalten sind, lässt die SODK jedoch offen.

Nachfolgende Abbildung 3-2 bietet eine Übersicht, in welchen Kantonen welche Vorgaben gemacht werden, welche Hauptorten zusätzlich über die kantonalen Vorgaben hinaus ebenfalls kommunale Vorgaben machen und auf welcher gesetzlichen Ebene diese Vorgaben festgelegt werden. Als Basis für die Zusammenstellung dient die Informationsplattform für Beruf und Familie. Darin enthalten sind nur öffentlich zugängliche Vorgaben. Vorgaben im Rahmen von nicht öffentlichen Leistungsverträgen (z.B. Kanton Uri), internen Weisungen oder Weisungen im Vollzug werden in der Zusammenstellung nicht berücksichtigt.

¹² Vgl. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) (Hrsg.) 2011, Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich, 24. Juni 2011, S.

Abbildung 3-2: Übersicht über die Qualitätsvorgaben für Kindertagesstätten in einzelnen Kantonen

Kanton	Pädagogisches Konzept	Ausbildung Personal	Betreuungsschlüssel	Lohn	Immobilien	Sicherheit	Hygiene	Essen	Öffnungszeiten
AG	3b)	3b)	3b)		3b)	3b)			
AI									
AR									
BE	2)	2)	2)	2)	2)	2)	2)		2) + 2)
BL	3b)	3b)	3b)		3b)				
BS	3b)	3b)	3b)		3b)	3b)	3b)	3b)	3b)*
FR	3b)	3b)	3b)		3b)	3b)	3b)		3b)
GE	3a) + 3b)	3a)	3a)	1) + 3b)	3b) + 3b)	3b)	3b)	3b) + 3b)	3a) + 3a)*
GL		3b)	3b)			3b)			
GR	3b)	3b)	3b)		3b)	3b)	3b)	3b)	
JU	3b)	3b)	3b)	3b)	3b)	3b)	3b)	3b)	3b)*
LU	3b)	3b)	3b)	3b)	3b)	3b)	3b)		
NE	3a)	3a)	3a)		3a)	3a)	3a)	3a)	3a)*
NW	3b)	3b)	3b)		3b)	3b)	3b)		
OW	3b)	3b)	3b)		3b)		3b)		
SG	3b)	3b)	3b)		3b)				
SH	3a)	3b) + 3a)	3a)	2)	3b) + 3a)				3a)
SO	3b) + 3b)	3b)	3b) + 3b)		3b)	3b)	3b)	3b)	
SZ	3b)	3b)	3b)		3b)				
TG	3b)	3b)	3b)		3b)	3b)	3b)		
TI	3a)	3a)	3a)		3a)	3a)	3a)	3a)	3a)
UR									
VD	3b) + 3b)	3a)	3b)	3b)	3b)	3b)	3b)		
VS	2)	2)	2)	2)	3b)	3b)	2)	3b)	2)*
ZG	2)	2) + 3b)	2) + 3b)		2) + 3b)	2) + 3b)	2) + 3b)	2) + 3b)	
ZH	3b) + 3b)	3b)	3b) + 3b)	3b)	3b)	3b)			

Legende: Kantonale Vorgaben Kommunale Vorgaben Kant. & komm. Vorgaben

gesetzliche Ebene: 1) Gesetz 2) Verordnung 3a) Reglement 3b) Richtlinien, Weisungen

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand August 2014

Wie aus der Zusammenstellung zu entnehmen ist, existieren heute in 21 Kantonen gesetzliche Minimumstandards zu mindestens einzelnen Qualitätsvorgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. In 7 der 21 Kantone werden einzelne Aspekte zumindest teilweise auf kommunaler Ebene geregelt. Die Kantone AG, LU und SH übertragen die Reglementierungsverantwortung vollständig den Gemeinden. Entsprechend werden hier nur auf kommunaler Ebene Vorgaben gemacht. Keine öffentlich zugänglichen Vorgaben existieren in den beiden Appenzell sowie im Kanton Uri, dies obwohl die Kantone entsprechende Reguliervverantwortung nicht weiter delegieren. Anstelle von öffentlichen Dokumenten bestehen aber in allen drei Kantone klare Vorgaben im Rahmen des Vollzugs, die jedoch nicht öffentlich festgehalten sind. Im Kanton UR werden die Qualitätsaspekte in nicht öffentlichen Leistungsverträgen geregelt, in AI gelten für die Bewilligung die Vorgaben von kibesuisse und in AR orientieren sich die verantwortlichen Stellen an den Vorgaben des Kantons SG. In den übrigen Kantonen werden die Qualitätsvorgaben auf der Ebene von öffentlich zugänglichen Reglementen, Richtlinien oder Weisungen festgelegt. Nur die Kantone BE, VS und ZG¹³ regeln die Vorgaben auf Verordnungsebene.

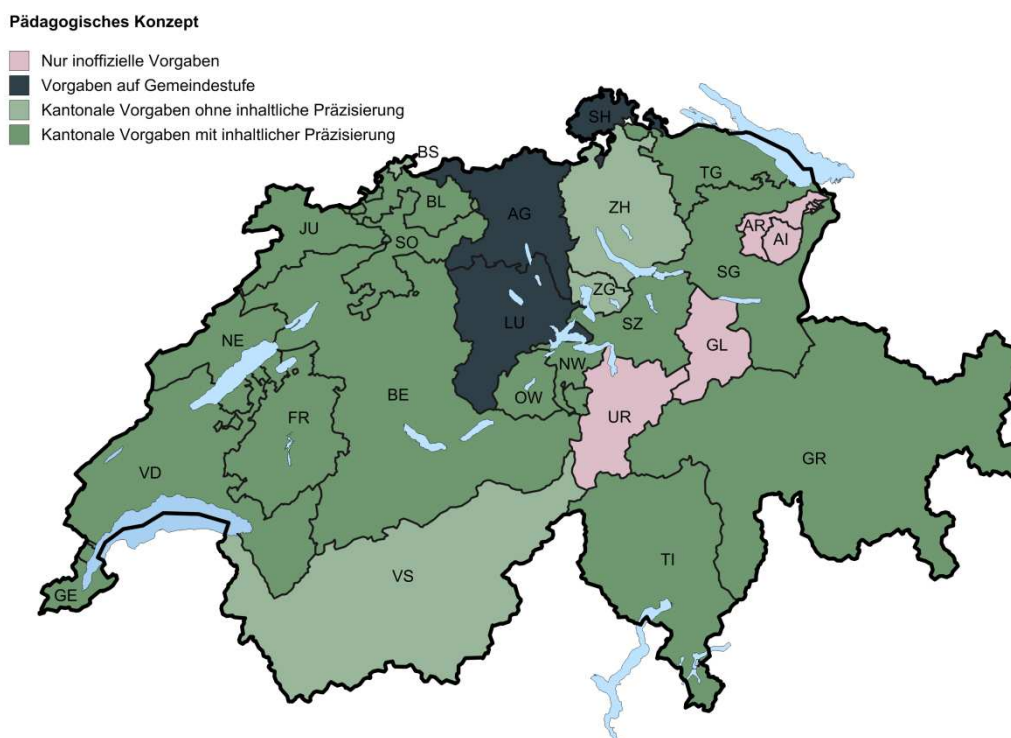
Wie wichtig die Vorgaben bezüglich dem pädagogischen Konzept, der Ausbildung des Personals sowie des Betreuungsschlüssel sind, wird aus der Tabelle deutlich ersichtlich. Sofern kantonale Vorgaben bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung existieren, beinhalten diese Vorgaben zu den drei genannten Hauptaspekten. Einzig der Kanton Glarus verzichtet auf eine explizite Nennung eines pädagogischen Konzeptes. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Vorgaben zu diesen drei Bereichen detaillierter analysiert.

¹³ In der Stadt Schaffhausen werden zudem die Lohnvorgaben in einer Verordnung festgehalten. In Genf werden die Lohnvorgaben sogar teilweise auf Gesetzesebene gemacht.

3.3 Fokus Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept gilt als Herzstück einer Kindertagesstätte. Im pädagogischen Konzept werden die – meist im Leitbild festgehaltenen – Grundsätze einer Kita präzisiert und aufgezeigt, wie diese in der alltäglichen Arbeit umzusetzen sind. Das Konzept umschreibt im Idealfall folgende Punkte: Bildungs- und Erziehungsziele, Planung und Gestaltung der pädagogischen Arbeit, pädagogisch-didaktische Gestaltung des Tagesablaufes, Eingewöhnung, Inklusion und Partizipation der Kinder, Beobachtung und Dokumentation der Kinder, spezifische Schwerpunkte im Angebot, Raum- und Sachausstattung, Formen und Arten der Elternzusammenarbeit und Gestaltung der Teamarbeit.¹⁴ Der Inhalt des pädagogischen Konzepts bildet somit einen wichtigen Grundstein für eine qualitativ hochwertige Betreuung in den Kindertagesstätten.

Abbildung 3-3: Übersicht über die kantonale Vorgaben zum «Pädagogischen Konzept»



Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand August 2014

¹⁴ Vgl. hierzu Margrit Stamm (2012), Qualität und frühkindliche Bildung, Grundlagen und Perspektiven für die Qualitätsentwicklung von vorschulischen Angeboten. Online im Internet: http://www.forumbildung.ch/images/uploads/datenbank_dokumentation/textdokumente/fruehe_bildung/Dossier_S_tamm.pdf (2.4.2015)

Durch spezifische inhaltliche Vorgaben zum pädagogischen Konzept haben die Kantone die Möglichkeit, auf die Prozessqualität der Kindertagesstätten direkt Einfluss zu nehmen. Die SODK empfiehlt deshalb ihren Mitgliedern, entsprechende Vorgaben zur pädagogischen Qualität sowie zur Prüfung der Umsetzung des pädagogischen Konzepts in die Reglementierungen der Kindertagesstätten aufzunehmen. Wie im der Abbildung 3-2 gut erkennbar, existieren in 19 Kantonen öffentlich zugängliche kantonale Vorgaben (dunkelgrün bzw. hellgrün). Davon werden in fünf Kantone (BE¹⁵, GE, SO, VD, ZH) zusätzlich zu den kantonalen Vorgaben auch kommunale Vorgaben gemacht. In 7 Kantonen (AG, AI, AR, GL, LU, SH, UR) existieren keine kantonalen Vorgaben. In AG, LU und SH (dunkelblau) werden kommunale Vorgaben gemacht. In den übrigen Kantonen (rosa) bestehen keine offiziellen Vorgaben. In Gesprächen mit den zuständigen Fachpersonen aus diesen Kantonen hat sich jedoch gezeigt, dass für die Bewilligung ebenfalls ein pädagogisches Konzept notwendig ist. Die Kantone AI und UR beziehen sich dabei auf die Richtlinien von kibesuisse, der Kanton AR übernimmt die Vorgaben aus dem Kanton SG.

Somit ist ein pädagogisches Konzept in allen 26 Kantonen gemäss kantonalen, kommunalen oder inoffiziellen Vorgaben Voraussetzung für eine Bewilligung. Die Vorgaben enthalten mit Ausnahme von den Kantonen VS, ZG und ZH auch inhaltliche Ansprüche an das pädagogische Konzept. Wobei die Ansprüche eher allgemein formuliert sind und die bereits oben genannten Aspekte wie die sozialpädagogischen Grundsätze, Werte/Ziele, Methoden/Aktivitäten, Betreuung/Förderung/Erziehung, Bildung/Weiterbildung und Qualitätsentwicklung, Tagesablauf und Zusammenarbeit mit den Eltern umschreiben. Hingegen werden mehrheitlich keine konkretere Anforderungen oder gar Mindestangaben gemacht. Ein Beispiel für einen Kanton mit sehr detaillierten Angaben zum pädagogischen Konzept ist der Kanton SG. Auf der kantonalen Homepage www.kita-kompass-sg.ch stellt der Kanton eine Reihe von inhaltlichen Informationen und Anforderungen an das pädagogische Konzept, welche für die Bewilligung einzuhalten sind. Dazu gehören Angaben zu folgenden Stichworten: Pädagogischer Ansatz, Umgang mit der Vielfalt der Kinder, Zusammenarbeit mit den Eltern, Alltagsgestaltung, Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, Förderung und Methoden, Gestaltung der Interaktionen (soziale Kontakte) und Beziehungen, Gestaltung der Übergänge (Eingewöhnung, Gruppenwechsel, Austritt, Begrüssung und Abschied), Essen, Schlafen und Ruhen sowie die Körperpflege. Dabei orientiert sich der Kanton SG stark am Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz¹⁶. Gemeinsam mit den Kantonen AR¹⁷ und JU ist SG einer der wenigen Kantone, die eine offizielle Mustervorlage bereitstellen.¹⁸ Dabei handelt es sich aber nur um eine grobe Struktur des Konzepts. Keine Anmerkungen zum Inhalt existieren in den Kantonen BS, VS, ZG, ZH sowie der Stadt Aarau.

¹⁵ In der Stadt Bern nur für städtische Betreuungseinrichtungen.

¹⁶ Vgl. Marie Meierhofer Institut für das Kind: <http://www.mmi.ch/orientierungsrahmen.html> (31.03.2015).

¹⁷ Der Kanton AR hat keine offiziellen Angaben, wendet inoffiziell jedoch die Regeln von SG an.

¹⁸ Jedoch werden in einzelnen Kantonen Mustervorlagen bzw. Beispiele für pädagogische Konzepte auf Anfrage abgegeben. Diese sind aber weder öffentlich zugänglich noch besteht ein Anspruch auf die Vorlagen.

Da kaum Vorgaben zum Inhalt des pädagogischen Konzepts gemacht werden, ist wenig erstaunlich, dass in den meisten Kantonen keine Prüfung erwartet wird, ob die Konzepte in der Praxis auch umgesetzt werden. Eine regelmässige Prüfung oder Überarbeitung des Konzeptes wird nur in SZ und SG – und somit auch in AR – verlangt. In den Kantonen BL, GL, JU, SO wird auf gesetzlicher Ebene immerhin aufgeführt, dass die Entwicklung des pädagogischen Konzept einen kontinuierlichen Prozess darstellt, weshalb zumindest eine regelmässige Überarbeitung empfohlen wird.

In den Kantonen AG, LU und SH wird die Regulierung den Gemeinden delegiert. Der Kanton LU stellt den Gemeinden als Hilfestellung auf der Homepage www.kinderbetreuung.lu.ch jedoch diverse Informationen zur Verfügung, u.a. die "Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern" des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG). Der Kanton Aargau hat für die Beratung und Information der Gemeinden einen Leistungsvereinbarung mit der privaten Fachstelle Kinder und Familien abgeschlossen.

Die SODK-Empfehlungen bezüglich der Vorgaben zu Prozessqualität finden sich somit nur teilweise in den kantonalen Vorgaben wieder. Zwar setzen alle Kantone für die Bewilligung ein pädagogisches Konzept zur Sicherung der pädagogischen Qualität voraus, es gibt aber kaum gesetzlich bindende Anforderung zu dessen Inhalt oder zur Sicherstellung von dessen Umsetzung.

3.4 Fokus Ausbildung des Betreuungspersonals

Die Bedeutung von gut ausgebildetem Betreuungspersonal für die Qualität einer Kindertagesstätte ist in der Fachwelt unbestritten. Bereits in der PAVO wird vorgeschrieben, dass das Betreuungspersonal über ausreichende Qualifikationen für die Betreuung von Kindern verfügen muss. In allen kantonalen Vorgaben werden diese Anforderungen zur Ausbildung des Kita-Personals präzisiert: Insgesamt in 21 Kantonen existieren öffentlich zugänglichen Vorgaben. In den Kantonen SH und ZG werden zusätzlich zu den kantonalen Vorgaben auch kommunale Vorgaben gemacht. In 5 Kantonen (AG, AI, AR, LU, UR) existieren keine offiziellen Dokumente, jedoch wird in AG und LU die Ausbildung kommunal und in den übrigen drei Kantonen in inoffiziellen Dokumenten festgelegt.

Eine Mehrheit der Kantone (23) nennt explizite Ausbildungen als Mindestvoraussetzung. Zu diesen gehören: Fachperson Betreuung Kinder FaBeK (EFZ); Kleinkinderzieher/-erzieherin KKE (EFZ)¹⁹; dipl. Kindererzieher/-erzieherin (HF), oder Sozialpädagoge /-pädagogin (FH/HF). Auch verwandte Berufe mit pädagogischem oder sozialem Hintergrund werden in der Regel akzeptiert. Bei Ausbildungen aus dem Ausland oder bei Unklarheiten bezüglich der Ausbildung ist meist die bewilligungsgebende Behörde letzte Entscheidungsinstanz. Viele der

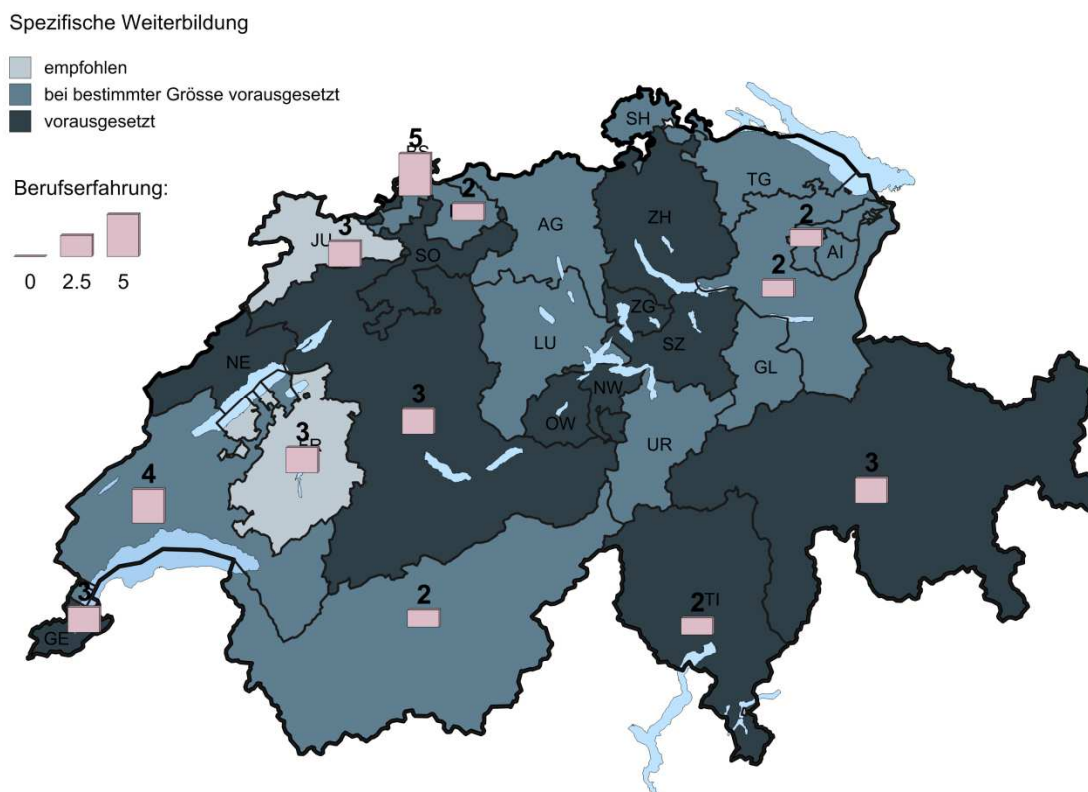
¹⁹ Kleinkinderzieherin ist die frühere Bezeichnung für die Lehre zur Fachperson Betreuung Kinder. Sie wird in den gesetzlichen Grundlagen jedoch häufig noch genannt.

Kantone (AI, AR, BE, GR, LU, SG, SZ, TG, ZG) verweisen zudem direkt oder zusätzlich auf die Fachkräfteliste von SavoirSocial²⁰.

Die Leitung einer Kindertagesstätte muss in den meisten Kantonen zudem über spezifische Qualifikationen verfügen. Insbesondere wird zwischen zwei bis fünf Jahren Berufserfahrung sowie eine Weiterbildung in Betriebswirtschaft oder eine Führungsausbildung erwartet. Wie in Abbildung 3-1 zu erkennen ist, sind Mindestanforderungen bezogen auf die Berufserfahrung insbesondere in der Westschweiz geläufig. Aber auch einige Deutschschweizer Kantone sowie das Tessin machen entsprechende Vorgaben. Erwartet wird eine Berufserfahrung von zwei (bspw. im TI oder SG) bis zu fünf Jahren (GE, BS). Im Gegensatz zur Berufserfahrung wird eine Führungsausbildung in mehreren Kantonen erst ab einer bestimmten Grösse der Kindertagesstätte vorausgesetzt, meist ab zwei Kindergruppen (AI, AR, BL, GL, LU, SG, SH, TG, VD, ZG). In den Kantonen BE, SO, SZ, ZH ist eine entsprechende Ausbildung unabhängig von der Grösse der Kita notwendig. Auffallend ist zudem, dass insbesondere in den lateinischen Schweiz (Kantone GE, VD, TI, aber auch ZG) die tertiäre Ausbildung höher gewichtet und explizit als Voraussetzung für die Leitung einer Kindertagesstätte genannt wird. Dies liegt vor allem daran, dass die tertiäre Ausbildung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Westschweiz bereits eine längere Tradition hat. In der Deutschschweiz hat sich eine entsprechende Ausbildung auf Niveau HF erst in den vergangenen Jahren entwickelt. Demgegenüber findet das Pendant zur Ausbildung Fachperson Betreuung Kinder in der Westschweiz noch wenig Verbreitung.

²⁰ Vgl. SavoirSocial (2013), Fachfrau/Fachmann Betreuung, Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildner/innen und anerkannte Fachkräfte, Online im Internet: <http://savoirsocial.ch/dokumente/fabe-betriebe-mindestanforderungen-an-berufsbildner-130618.pdf> (2.4.2014)

Abbildung 3-4: Übersicht über die spezifische Anforderungen an Kita-Leitung in Kantonen



Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand August 2014

Zusätzlich zur Grundausbildung wird in 15 Kantonen empfohlen (AR, BE²¹, BS²², JU, LU, NW, OW, SG, SZ) oder gar vorausgesetzt (AR, BE²¹, BS²², GE, GR, SO bei speziellen Anforderungen, TG, VS), dass das Personal regelmässig fachliche Weiterbildungen besucht.

Über die Ausbildung hinaus machen die Kantone kaum Vorgaben zum Personal. In einzelnen Fällen wird auch im kantonalen Gesetz die bereits in der PAVO aufgeführte persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung als Voraussetzung genannt. In AR und TG erwartet man analog zu den Richtlinien von kibesuisse eine muttersprachliche oder erworbene Sprachkompetenz für Fachpersonal für Fremdsprachengruppen ist. In GL, NE, SO muss zusätzlich ein Strafregisterauszug vorliegen.²³

²¹ In Bern wird eine Weiterbildung in Kindertagesstätten ohne Subventionen empfohlen. Erhält die Kindertagesstätte jedoch Subventionen, wird eine regelmässige Weiterbildung erwartet.

²² In Basel ist eine Weiterbildung nur für die Kita-Leitung Pflicht, für Betreuungspersonal wird es jedoch empfohlen.

²³ Ein Strafregisterauszug sowie die gesundheitliche und persönliche Eignung der Personen werden häufig geprüft, ohne dass diese explizit verlangt wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Mindestanforderungen an das Personal in allen Kantonen festgelegt wird. Somit stimmen die kantonalen Vorgaben mit den Empfehlungen der SODK zur Strukturqualität zu diesem Punkte überein.

3.5 Fokus Betreuungsschlüssel

Die Begriffe Betreuungsverhältnis und Betreuungsschlüssel werden in der Literatur häufig als Synonyme verwendet. Im Rahmen dieser Arbeit verwenden wir den Begriff Betreuungsverhältnis für das effektive Verhältnis zwischen Kindern und Betreuungspersonen. Der Betreuungsschlüssel hingegen beinhaltet weitere Vorgaben wie Vorgaben zur Gruppengrösse und Anzahl Betreuungspersonen pro Gruppe. Das Betreuungsverhältnis lässt sich aus den Angaben zum Betreuungsschlüssel herleiten.

Abbildung 3-5: Vorgaben bezüglich Betreuungsschlüssel in den Kantonen

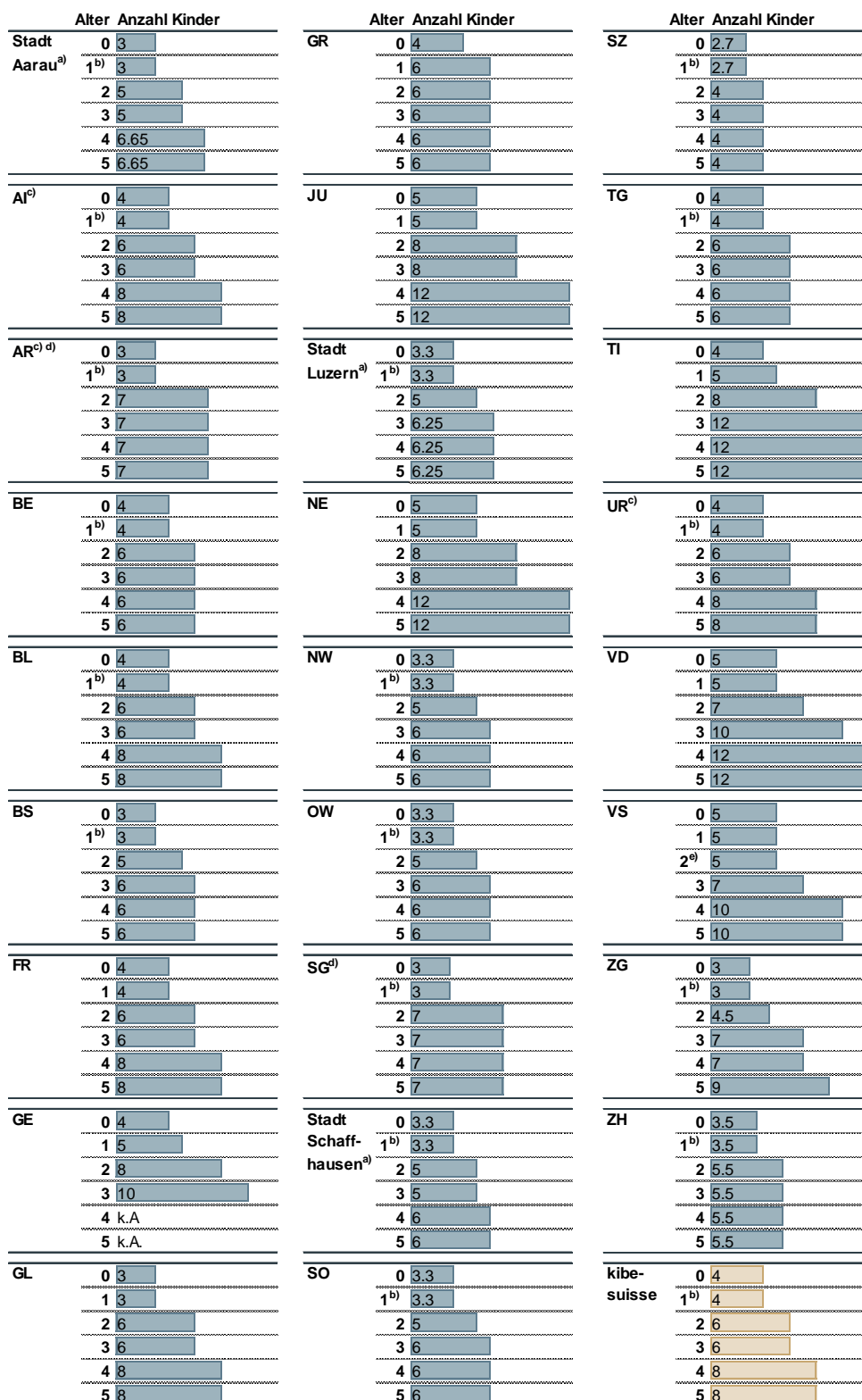
	Betreuungspersonal pro Gruppe	Anteil ausgebildetes Personal	Maximale Gruppengrösse	Gewichtungsfaktor für spez. Altersgruppen	Betreuungsverhältnis
AG (Stadt Aarau)	2	50%	0-1.5 Jahre: 6 Altersgemischt: 12	Bis 18 Mt.: 1.5 Ab KG: 0.75	0-1.5 Jahre: 1/3 1.5-4 Jahre: 1/5 4-6 Jahre: 1/6.65
AI (unveröff.)	2	50%	Altersgemischt: 12	Bis 18 Mt.: 1.5 Ab KG: 0.75	0-1,5 Jahre: 1/4 1,5-4 Jahre: 1/6 4-6 Jahre: 1/8
AR (unveröff.)	2	50%-60%		Bis 18 Mt.: 1.5	0-1.5 Jahre : 1/3 ab 1.5 Jahre : 1/7
BE	2	50%	Altersgemischt: 12	Bis 12 Mt.: 1.5	0-1,5 Jahre: 1/4 1,5-6 Jahre: 1/6
BL	2	50%	Altersgemischt: 12	Bis 18 Mt.: 1.5 Ab KG: 0.75	0-1,5 Jahre: 1/4 1,5-4 Jahre: 1/6 4-6 Jahre: 1/8
BS	2	50%	bis 3 Jahren: 10 ab 3 Jahren: 12	Bis 18 Mt.: 1.5	0-1.5: 1/3.3 1.5-3 Jahre : 1/5 ab 3 Jahren : 1/6
FR^{a)}		66%			0-2 Jahre: 1/4 2-4 Jahre: 1/6 4-6 Jahre: 1/8
GE^{a)}		66%			0-1 Jahre: 1/4 1-2 Jahre: 1/5 2-3 Jahre: 1/8 3-4 Jahre: 1/10
GL	2	50%	0-2 Jahre: 6 2-4 Jahre: 12 4-8 Jahre: 16	Bis 24 Mt.: 1.5 Ab KG: 0.75	0-2 Jahre: 1/3 2-4 Jahre: 1/6 4-8 Jahre: 1/8
GR	2	50%	Altersgemischt: 12	Bis 12 Mt.: 1.5	0-1 Jahre: 1/4 ab 1 Jahre: 1/6
JU^{a)}		100%		-	0-2 Jahre: 1/5 2-4 Jahre: 1/8 4-6 Jahre: 1/12
LU (Stadt Luzern)	2	50%	Keine Vorgaben	Bis 18 Mt.: 1.5 Ab 3 bis KG: 0.8	0-1.5: 1/3.3 1.5-3 Jahre : 1/5 ab 3 Jahren : 1/6.25
NE^{a)}		66%		-	0-2 Jahre: 1/5 2-4 Jahre: 1/8

						4-6 Jahre: 1/12 über 6 Jahre: 1/18
NW	2	50%	bis 3 Jahren: max. 10 Plätze ab 3 Jahre: max. 12 Plätze	Bis 18 Mt.: 1.5		0-1.5: 1/3.3 1.5-3 Jahre : 1/5 ab 3 Jahre : 1/6
OW	2	50%	bis 3 Jahren: max. 10 Plätze ab 3 Jahre: max. 12 Plätze	Bis 18 Mt.: 1.5		0-1.5: 1/3.3 1.5-3 Jahre : 1/5 ab 3 Jahre : 1/6
SG	2	50%-60%		Bis 18 Mt.: 1.5		0-1.5 Jahre : 1/3 ab 1.5 Jahre : 1/7
SH (Stadt Schaff- hausen)	2	50%	Im Vorschulalter: 10 Kinder pro Gruppe	Bis 18 Mt.: 1.5		0-1.5: 1/3.3 1.5-4Jahre : 1/5 ab 4 Jahre : 1/6
SO	2	33-50%	Altersgemischte Gruppen: 12 0-3 Jahren (Kleinstkinder- gruppe): 10	Bis 18 Mt.: 1.5		0-1.5: 1/3.3 1.5-3 Jahre : 1/5 ab 3 Jahren : 1/6
SZ	2	50%	8	Bis 18 Mt.: 1.5		0-18 Monate: 1/2.7 ab 18 Monate: 1/4
TG	2	50%	max. 12 Plätze (altersge- mischte Gruppe)	Bis 18 Mt.: 1.5		0-18 Monate: 1/4 ab 18 Monate: 1/6
TI^{a)}		33%	-	-		0-1 Jahre: 1/4 1-2 Jahre: 1/5 2-3 Jahre: 1/8 über 3 Jahre: 1/12
UR	2	50%	max. 12 Plätze (altersge- mischte Gruppe)	Bis 18 Mt.: 1.5 Ab KG: 0.75		0-1,5 Jahre: 1/4 1,5-4 Jahre: 1/6 4-6 Jahre: 1/8
VD^{a)}		80%	-	-		0-2 Jahre: 1/5 2-3 Jahre: 1/7 3-4 Jahre: 1/10 über 4 Jahre: 1/12
VS^{a)}		66%	-	-		Altersspezifische Gruppen: 0-2.5 Jahre: 1/5 2.5-4 Jahre: 1/7 4-6 Jahre: 1/10 Altersgemischte Gruppen: 1.5-6 Jahre: 1/8
ZG	2	50%	0-3 Jahre: 9 Plätze 3 Jahre bis KG: 14 Plätze KG bis 12 Jahre: 18 Plätze Altersgemischte Gruppe: 12 Plätze	Bis 18 Mt.: 1.5		0-1.5 Jahre: 1/3 1.5-3 Jahre: 1/4.5 3 Jahre bis KG: 1/7 KG bis 12 Jahre: 1/9 Altersgemischte Gruppe : 1/6
ZH	2	50%	Altersgemischt: 11	Bis 18 Mt.: 1.5 Ab KG: 0.5		0-18 Monate: 1/3.5 ab 18 Monate: 1/5.5

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“
www.berufundfamilie.admin.ch, Stand August 2014

Anm.: **a)** In den Kantonen wird das Betreuungsverhältnis im Gesetz aufgeführt, in den anderen Kantonen ergibt sich das Betreuungsverhältnis aufgrund der Vorgaben zur Gruppengrösse, der Anzahl Betreuungspersonen pro Gruppe sowie der Gewichtung der Plätze.

Abbildung 3-6: Vorgaben zur Anzahl Kinder pro Betreuungsperson



Der Betreuungsschlüssel ist die in der Öffentlichkeit am stärksten beachtete Qualitätsvorgabe. Aufgrund der direkten Auswirkung auf die Betreuungskosten werden entsprechende Reglementierungen besonders häufig diskutiert. Auch in der Fachliteratur ist der Betreuungsschlüssel vielfach Gegenstand von internationalen Vergleichen und Diskussionen. Unabhängig davon, welcher Betreuungsschlüssel nun aus pädagogischen Aspekten der richtige ist, bietet der Betreuungsschlüssel dem Gesetzgeber eine gute Möglichkeit, direkt die Qualität der Betreuung zu beeinflussen. Dies da durch den Betreuungsschlüssel wichtige Qualitätsmerkmale wie die Anzahl der Betreuungspersonen pro Gruppe, die Gruppengrösse, der Anteil an ausgebildetem Betreuungspersonal oder die Gewichtung von Kleinkindern geregelt werden.

Wie bereits bei der Ausbildung des Betreuungspersonals machen daher auch zum Betreuungsschlüssel alle Kantone entsprechende Vorgaben. Wiederum gilt: Existieren auf kantonaler Ebene keine offiziellen Dokumente, wird der Betreuungsschlüssel entweder auf kommunaler Ebene (AG, LU, SH) oder in nicht veröffentlichten Leistungsverträgen oder Verfahrensrichtlinien festgelegt (AR, AI, UR).

Vergleiche der kantonalen Vorgaben bezüglich des Betreuungsschlüssels müssen sehr vorsichtig interpretiert werden. Das Betreuungsverhältnis unterscheidet sich nach Alter der Kinder und nach der Gruppenzusammensetzung²⁴, wobei die Altersgruppen nicht einheitlich definiert werden. Erschwerend kommt hinzu, dass das Betreuungsverhältnis nicht überall gleich definiert wird. In Deutschschweizer Kantone wird das Betreuungsverhältnis selten explizit genannt, sondern ergibt sich aus der Kombination aus einer maximalen Gruppengrösse, dem notwendigen Betreuungspersonal pro Gruppe sowie allfällige Gewichtungen für einzelne Altersklassen. Hingegen wird in der Westschweiz das Betreuungsverhältnis direkt definiert. Unter Berücksichtigung all dieser Eingrenzungen bietet die obenstehende Abbildung eine Übersicht über die Anzahl betreuter Kinder pro Betreuungsperson nach Alter des Kindes in den einzelnen Kantonen.

Aus der Abbildung geht hervor, dass beim Betreuungsverhältnis grundsätzlich gilt: Je jünger die betreuten Kinder sind, desto weniger Kinder können von derselben Betreuungsperson betreut werden. Unterschieden wird dabei häufig zwischen Kleinkindern, Kindern bis zum Kindergarten und ab Kindergarten. Mit Ausnahme von GR und BE gelten in der Deutschschweiz Kinder bis 18 Monate als Kleinkinder. In GR und BE hingegen gehören nur Kinder bis zum Alter von 12 Monaten dieser Kategorie an. Ebenfalls bei 12 Monaten liegt die Grenze in den Kantonen TI und GE. Somit ist der Kanton GE in der Westschweiz eine Ausnahme. Die übrigen Westschweizer Kantone berücksichtigen in der jüngsten Altersklasse Kindern zwischen null bis zwei Jahre, im Wallis sogar bis zweieinhalb Jahren.

In den offiziellen Dokumenten in der Deutschschweiz sind diese Betreuungsverhältnisse häufig nicht eins zu eins niedergeschrieben sondern können aus den Vorgaben zum Betreuungsschlüssel abgeleitet werden. Der Gesetzgeber legt nämlich fest, dass pro Gruppe min-

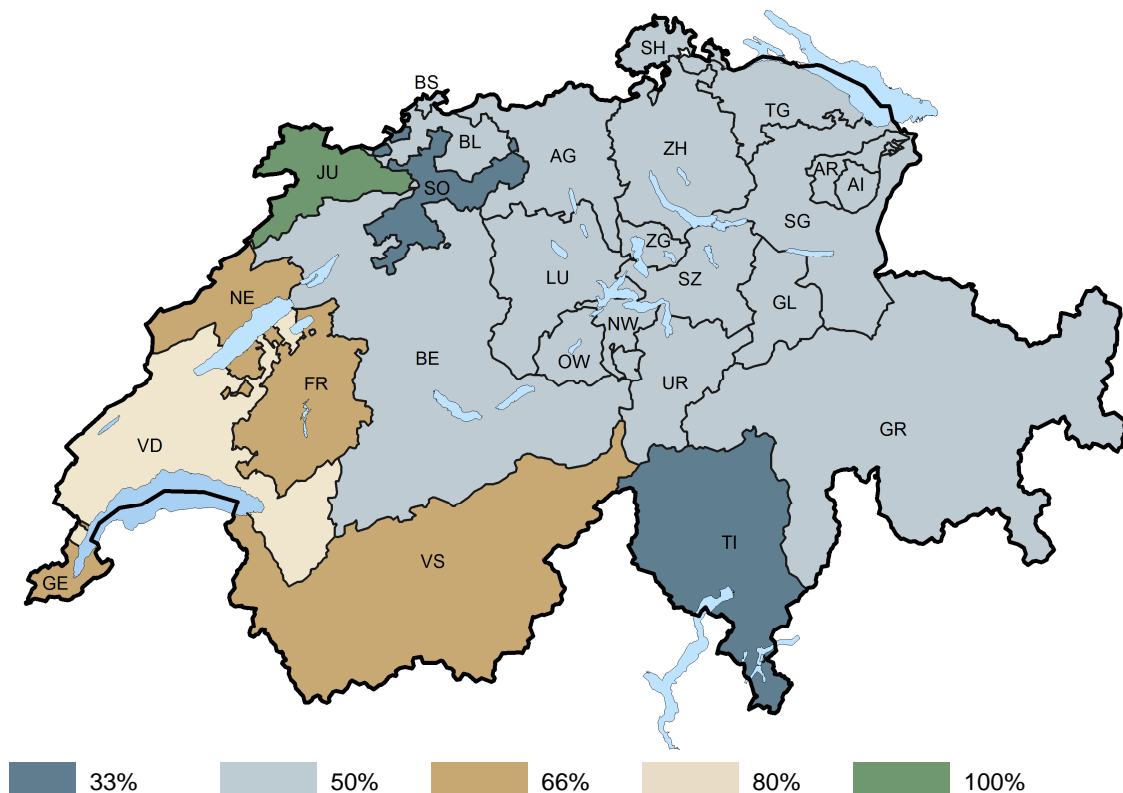
²⁴ In altersgetrennten Gruppen gelten teilweise andere Vorgaben als in altersgemischten Gruppen.

destens zwei Betreuungspersonen anwesend sein müssen, wobei eine der Betreuungspersonen eine anerkannte Ausbildung aufweisen muss. Die maximale Gruppengrösse variiert zwischen 10 und 12 Personen. Daraus resultiert ein Betreuungsverhältnis von 1:5 (Aarau, BS, NW, OW, SH, SO, SZ sowie die Stadt Luzern) oder 1:6 (AI, AR, BL, BE, GL, GR, SG, TG). Kleinkinder belegen in der Regel 1.5 Betreuungsplätze, wodurch sich das Betreuungsverhältnis für diese Altersklasse auf 1:3 bzw. 1:4 reduziert. Dabei handelt es sich jedoch eher um einen theoretischen Wert, da in mehreren Kantonen die Anzahl Bébés pro Gruppe auf zwei beschränkt ist. Teilweise wird für reine Bébés-Gruppen auch die maximale Gruppengrösse auf 6 Kinder pro Gruppe begrenzt. Im Gegenzug dafür belegen Kindergartenkinder und Schulkinder nur 0.75 oder 0.5 Betreuungsplätze und entsprechend können mehr Kinder durch eine Betreuungsperson betreut werden.

Im Gegensatz zur Deutschschweiz wird in der Westschweiz das Betreuungsverhältnis für einzelne Altersklassen direkt festgelegt. Die Kantone FR, JU und NE definieren die Betreuungsverhältnisse für Altersklassen in Zwei-Jahres-Schritten (0-2, 2-4 und 4-6). Der Kanton VD unterteilt die Altersklasse von 2-4 Jahren in zwei Klassen, die Kantone GE und TI machen für jedes Alter spezifische Vorgaben. In der Tendenz sind die Vorgaben in GE, TI und auch im VD für jüngere Kinder strenger, bei älteren Kindern hingegen etwas lockerer als in den übrigen Westschweizer Kantone. Begründet wird dies dadurch, dass in der Westschweiz die Betreuungspersonen häufiger über eine tertiäre Ausbildung verfügen.

Bei einer geringen Auslastung z.B. in Randzeiten mit minimaler Belegung werden in 11 Kantonen die Vorgaben leicht angepasst. In solchen Fällen reicht eine ausgebildete Betreuungsperson, solange nicht mehr als 3-6 Kinder anwesend sind. Im Wesentlichen ist diese Regelung aber nur eine konsequente Anwendung des Betreuungsschlüssels. Allerdings werden die Gewichtungen für einzelne Altersklasse nicht mehr berücksichtigt. In den Kantonen TI und VD muss zusätzlich eine weitere ausgebildete Betreuungsperson sofort abrufbar sein.

Abbildung 3-7: Verhältnis zwischen ausgebildetem und nicht ausgebildetem Personal



Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand August 2014

Da die Gruppen in den meisten Fällen mehr Kinder enthalten als eine Person betreuen darf, werden die Gruppen durch mehreren Personen betreut. Wie bereits aufgeführt wurde, muss in der Deutschschweiz in der Regel pro Gruppe mindestens eine der Personen über eine anerkannte Ausbildung verfügen. Das Verhältnis zwischen ausgebildetem und nicht ausgebildetem Personal entspricht somit 50%. In der Westschweiz müssen in der Regel zwei von drei Betreuungspersonen über eine anerkannte Ausbildung verfügen, im Kanton Waadt sind es sogar 80% bis 100% und im Kanton JU 100%. Im Tessin hingegen ist es ausreichend, wenn jede dritte Betreuungsperson über die notwendigen Qualifikationen verfügt. Sobald aufgrund der Gruppengrösse nur noch eine Person benötigt wird, muss diese analog zur Randzeitenregelung ausreichend qualifiziert sein.

Welche Ausbildungen in den Kantonen anerkannt sind, wird im Abschnitt 3.4 ausführlich beschrieben. In den Kantonen gelten aber auch unterschiedliche Regeln inwiefern Betreuungspersonen in Ausbildung zum ausgebildeten Personal gezählt werden können. In AI, BE, BS, FR, GL, GR, JU, LU, SZ, TG, VD, VS, ZG zählen Lernende und PraktikantInnen nicht als ausgebildetes Personal. Einzelne Kantone anerkennen Lernende nach einer gewissen Ausbildungsdauer als teilausgebildetes (LU, SO, SZ, TI) oder sogar vollausgebildetes (ZH; empfohlen in ZG) Betreuungspersonal an. In NW und OW werden Lernende sofort als teilausgebildetes Personal anerkannt, nicht jedoch PraktikantInnen.

Mit den detaillierten Regelungen zum Betreuungsschlüssel entsprechen die kantonalen Vorgaben den Empfehlungen der SODK. Die Vorgaben zur Strukturqualität beinhalten zudem nicht nur Vorgaben zum Betreuungsschlüssel, sondern berücksichtigen mit unterschiedlichen Vorgaben für Kleinkinder und Béb  auch die besonderen Bed rfnisse dieser Kinder.

3.6 Weitere Qualit tsaspekte

Wie aus der Abbildung 3-2 ersichtlich wird, werden in den Kantonen eine Reihe weitere Aspekte geregelt, welche einen Einfluss auf die Qualit t der Kinderbetreuung haben. Von  hnlicher Bedeutung wie die drei Hauptaspekte sind die Vorgaben zu den Immobilien. Auch hier existieren in allen Kantonen mit Ausnahme von Glarus gesetzliche Vorgaben. Allerdings sind die Vorgaben von unterschiedlicher Pr zision und lassen h ufig Interpretationsspielraum. In vielen Kantonen werden folgende Aspekte als Mindestvoraussetzung bez glich der Immobilien zwei unterschiedliche R ume zum Spielen sowie ein Ruheraum f r Kleinkinder unter 18 Monaten, helle R ume, Kindergerechte Ausstattung sowie Zugang zu einer Aussenspielfl che genannt.

Die Vorgaben  hneln den Empfehlungen der kibesuisse²⁵ und umfassen h ufig auch Mindestvorgaben f r die Nutzfl che. In der Regel werden hier 60 m² pro Gruppe angegeben. In einzelnen Kantonen werden die Vorgaben pro Kind aufgef hrt. In diesem Fall variieren die Vorgaben zwischen 3 m² im Kanton VS und 6 m² in den Kantonen SO. In der Stadt Aarau sind gar 12.75 m² Nutzfl che pro Kind vorgegeben.

Bereits deutlich weniger Kantone machen Vorgaben bez glich Sicherheit und Hygiene. Bei den Vorgaben bez glich Sicherheit wird im Minimum auf die Brandschutzverordnung verwiesen und eine Abnahme durch die Feuerpolizei verlangt. Ebenfalls fast in allen Vorgaben wird ein Sicherheitskonzept erwartet, in dem Punkte wie Notfallnummern, Evakuationsplan, sichere Lagerung von Medikamenten und Putzmittel sowie die Sicherung von Treppen, Fenster und T ren geregelt sind. Bez glich Hygiene gehen die kantonalen Vorgaben nur wenig weiter als in der PAVO. Neben der Abnahme der Wohnhygiene durch den Lebensmittelinspektor werden vereinzelt geeignete Toiletten (BS) oder Reinigungspl ne bzw. Reinigungskonzepte erwartet (GE und SO). Der Kanton FR geht hingegen deutlich weiter und hat ein eigentliches Hygiene-Handbuch entwickelt.

Die gemachten Vorgaben zum Essen sind tendenziell vage gehalten. Im Wesentlichen wird in den Vorgaben festgehalten, dass Ern hrung gesund, ausgewogen und kindergerecht sein muss. Ebenfalls wird die Verwendung saisonaler Produkte erwartet. Insgesamt machen nur

²⁵ Vgl. kibesuisse (2008): KiTaS-Richtlinien. Online im Internet: http://www.kibesuisse.ch/fileadmin/user_upload/Kibesuisse/Publikationen/DE_KiTaS_Richtlinien_2008.pdf [Stand 5. April 2015]

neun Kantone entsprechende Vorgaben. Der Kanton Solothurn empfiehlt als einzige den Erwerb des Labels ‚Fourchette Verte‘.²⁶

Ebenfalls nur in neun Kantonen gibt der Gesetzgeber die Öffnungszeiten vor, wobei in SH nur auf kommunaler Ebene. Diese Vorgaben gelten aber mehrheitlich nur für subventionierte oder öffentliche Einrichtungen. Vorgaben für private Einrichtungen, die keine Subventionen erhalten, existieren lediglich in BS, GE, FR, JU und VS. Die Vorgaben für diese Einrichtungen legen eine minimale Öffnungszeit pro Tag oder Woche fest und sind – mit Ausnahme des Kantons Wallis – in erster Linie in Bezug auf die Bewilligungspflicht genannt. Sie dienen zur Abgrenzung von bewilligungspflichtigen und nicht bewilligungspflichtigen Einrichtungen. Im Gegensatz dazu stehen die Vorgaben in den Kantonen BE, NE, TI und der Gemeinde Schaffhausen. Hier wird eine minimale Öffnungszeit vorgegeben, falls die Kindertagesstätten Subventionen erhalten möchten. Vorgegeben werden minimale Öffnungszeiten zwischen 10 und 12 Stunden pro Tag und an 220 bis 240 Tagen im Jahr.

Ebenfalls eher selten sind Minimumstandards zu den Löhnen. Lediglich die Kantone GE, JU, ZH und VS machen entsprechende Vorgaben, wobei letzterer Maximallöhne für subventionierte Einrichtungen definiert. Zusätzlich zu den Kantonen machen auch die Städte Bern, Luzern, Genf, Schaffhausen und Lausanne kommunale Vorgaben. Konkrete Lohnvorgaben werden allerdings nicht gemacht. Stattdessen verweisen die Gesetzestexte entweder auf die Vorgaben von Kibesuisse (beispielsweise Städte Luzern und Schaffhausen) oder ordnen das Betreuungspersonal den kantonalen Lohnklassen zu.

Zusätzlich zu den drei zentralen Aspekten, welche in den vorhergehenden Abschnitten betrachtet wurden, nennt die SODK in ihren Empfehlungen bezüglich Vorgaben zu Strukturqualität die Infrastrukturqualität und die Löhne der Betreuungspersonen. Mit Vorgaben zu den Immobilien, der Hygiene sowie der Sicherheit entsprechen die kantonalen Gesetzesgrundlagen grundsätzlich diesen Empfehlungen. Hingegen werden nur in seltenen Fällen Vorgaben zu den Löhnen gemacht.

Somit kann über alle Regulierungen hinweg das Fazit gezogen werden, dass die kantonalen Gesetzgebungen mehrheitlich mit den Empfehlungen der SODK übereinstimmen. Die grössten Unterschiede sind bei der Prozessqualität auszumachen. Die Kantone machen kaum explizite Empfehlungen zum Qualitätsmanagement im Sinne von einer regelmässigen Prüfung der Umsetzung des pädagogischen Konzepts. Bezüglich der Strukturqualität liegt die grösste Differenz zwischen den Empfehlungen der SODK und der kantonalen Gesetzesgrundlagen bei den Lohnvorgaben.

²⁶ Unabhängig von den Empfehlungen findet das Label auch in anderen Kantonen Verwendung.

4 Fazit

In ihren Empfehlungen zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich aus dem Jahr 2011 hat die SODK unter anderem auch Empfehlungen zur Qualität aufgeführt. Dabei empfiehlt die SODK ihren Mitgliedern die Zuständigkeit zur Qualitätssicherung der FEB-Angebote bei den Kantonen anzusiedeln und im Rahmen von Qualitätsvorgaben Mindeststandards zur Strukturqualität und Prozessqualität zu formulieren. Wie ein Vergleich der bestehenden Aufgabenteilung zwischen den Kantonen und Gemeinden auf Basis der Informationsplattform zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie aufzeigt, stimmt die Aufgabenteilung mit den Empfehlungen überein: Die Verantwortung bezüglich Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Kindertagesstätten wird mehrheitlich durch die Kantone wahrgenommen. Nur in wenigen Kantonen wird diese Verantwortung auf die kommunale Ebene delegiert.

Auch die Empfehlungen bezüglich der Mindeststandards zur Strukturqualität und Prozessqualität werden von den Kantonen mehrheitlich erfüllt. Mit Ausnahme von Aargau, Luzern und Teilweise Schaffhausen werden in allen Kantonen kantonale Vorgaben bezüglich der Infrastrukturqualität, des Betreuungsschlüssels, der Ausbildung des Personals sowie der pädagogischen Qualität gemacht. In den beiden Appenzell und Uri sowie teilweise in Glarus werden entsprechende Vorgaben nicht öffentlich festgehalten, es gibt aber klare Vorgaben in internen Dokumenten. Hingegen existieren trotz SODK-Empfehlungen nur vereinzelt (in den Kantonen Genf, Wallis und Zürich sowie in den Städten Bern, Genf, Luzern, Schaffhausen und Lausanne) und fast ausschliesslich für subventionierte Einrichtungen Lohnvorgaben. Ebenfalls nur in Ausnahmen (Kantone Schwyz und St. Gallen) werden auf gesetzlicher Ebene Vorgaben zum Qualitätsmanagement gemacht.

Betrachten wir die zentralen Qualitätsaspekt etwas detaillierter, so fallen insbesondere folgende Punkte auf:

- Obwohl das **pädagogische Konzept** einen wichtigen Grundstein für eine qualitativ hochwertige Betreuung darstellt, werden in den rechtlichen Grundlagen nur sehr vage inhaltliche Vorgaben gemacht, was im Konzept enthalten sein muss. Genannt werden dabei vor allem pädagogische Grundsätze, Ziele und Werte der Kindertagesstätte, angewendete Methoden und geplante Aktivitäten, Angaben zum Betreuungskonzept, der gezielten Förderung und der Erziehungsgrundsätzen, die Rolle der Eltern sowie die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und der Eltern. Offizielle Mustervorlagen werden hingegen nur in St. Gallen und im Jura zur Verfügung gestellt. Trotzdem: ein pädagogisches Konzept ist in allen Kantonen Voraussetzung für die Bewilligung, auch wenn die Prüfung der Umsetzung des Konzeptes nur in Schwyz und St.Gallen gesetzlich vorgegeben ist.
- Grundsätzlich werden in allen Kanton die gleichen **Ausbildungen** vorausgesetzt. Unterschiede gibt es hingegen bei den Anforderungen für die Leitung der Kindertagesstätten. Hier sind insbesondere Unterschiede zwischen der Westschweiz und der Deutschschweiz zu erkennen. In der Romandie wird häufig sowohl eine Tertiärausbildung als auch Berufserfahrung für die Kitaleitung vorausgesetzt. Die tertiäre Ausbildung hat in der Westschweiz im Bereich der Kinderbetreuung eine längere Tradition als in der Deutschschweiz. Spezielle Ausbildungen werden zwar auch in der Deutschschweiz vorausge-

- setzt, dabei handelt es sich häufig um Weiterbildungen in Betriebswirtschaft oder in Führung. Vorgaben bezüglich Berufserfahrung existieren nur in vereinzelt Kantonen.
- Vorgaben zum **Betreuungsschlüssel** werden ebenfalls standardmässig in allen Kantonen vorgegeben. Die Vorgaben unterscheiden sich dabei nach Alter und Grösse der Kindertagesstätten. Trotz der grossen Varianz der Regulierungen gibt es doch einige Gemeinsamkeiten. Beispielsweise wird in allen Kantonen den Kleinkindern ein höheres Betreuungsverhältnis zugesprochen. Regionale Gemeinsamkeiten sind allerdings nur schwer auszumachen. Am deutlichen zeigt sich diese beim Anteil des ausgebildeten Personals am Betreuungspersonal. Während in der Deutschschweiz ein Anteil von 50% überwiegt, müssen in der Westschweiz mindestens zwei Drittel der Angestellten eine anerkannte Ausbildung ausweisen. Zudem wird in der Westschweiz in der Regel die Anzahl Kinder pro Betreuungspersonal festgelegt, während in der Deutschschweiz die maximale Gruppengrösse und die Anzahl Betreuungsperson pro Gruppe definiert werden. Dabei zeigt sich, dass bei älteren Kindern eine Betreuungsperson in der Romandie deutlich mehr Kinder betreuen darf als in der Deutschschweiz.

Insgesamt zeigen die Auswertung der Informationen der Plattform zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die zusätzlichen Abklärungen bei einzelnen Kantonen, dass die Empfehlungen der SODK bezüglich der Vorgaben zur Qualität von Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kantonen mehrheitlich bereits umgesetzt sind.

Anhang: Datenzusammenzug und Synthese der Daten aus www.berufundfamilie.admin.ch

Wer ist für Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung zuständig?

Kanton	Bewilligung		Aufsicht		Reglementierung	
	Kanton	Gemeinde	Kanton	Gemeinde	Kanton	Gemeinde
AG		x		x		x
AI	x		X		x	
AR	x		X		x	
BE	x	x	X	x	x	
BL	x		X			x
BS	x		X		x	
FR	x		X		x	
GE	x		X		x	
GL	x		X			x
GR	x		X		x	
JU	x		X		x	
LU		x		x		x
NE	x		X		x	
NW	x		X		x	
OW		x		x	x	
SG	x		X		x	
SH	x		X			x
SO	x		X		x	
SZ	x		X		x	
TG	x		X		x	
TI	x		X		x	
UR	x		X		x	
VD	x		X		x	
VS	x		X	x	x	
ZG	x	x	X	x	x	x
ZH		X		x	x	

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand 08.2014

Anm.: a) Keine kantonale Vorgaben, Reglementierung auf kommunaler Ebene delegiert; b) Nur inoffizielle Vorgaben. Als Basis für die Bewilligung berücksichtigt man die kibesuisse-Richtlinien. c) Als Basis für die Bewilligung wurden die Anforderungen vom Kanton SG übernommen.

Bietet der Kanton Informationen und Beratung an?

Kt.	Ja/Nein	Wer	Was/Worüber	Für wen
AG	Ja	Kanton - Fachstelle Kinder&Familie	Beratung & Unterstützung inkl. Konzeptentwicklung	Gemeinden, Institutionen und Private
AI	Nein			
AR	Ja	Verein Kita Netzwerk Ost (Leistungsvertrag)	Information und Beratung ("von der Idee bis zur Gründung")	Gemeinden, Institutionen und Private
BE	Ja	Kanton	Informationsblätter	öffentliche und private Einrichtungen
BL	Ja	Kanton - Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote	Beratung beim Aufbau von Tagesbetreuungseinrichtungen	Trägerschaften und Einzelpersonen
BS	Ja	Kanton - Fachstelle Tagesbetreuung	Vor allem Information im Internet, im Bedarfsfall auch persönliche Beratung	k.A.
FR	Ja	Kanton - Jugendamt	Information (inkl. pädagogische Ratschläge)	k.A.
GE	Ja	Kanton	Beratung	Gemeinden
GL	Nein			
GR	Ja	Kanton	Beratung und Unterstützung	Gemeinden und Anbieter
JU	Ja	Kanton - Service de l'action sociale	Merkblatt und Weisungen v. a. bezüglich Personal	Betreuungseinrichtungen
LU	Nein			
NE	Ja	Kanton - Service de protection de l'adulte et de la jeunesse	Beratung und Unterstützung	Betreuungseinrichtungen
NW	Nein			
OW	Ja	Kanton - Sozialamt	Koordination zwischen Gesuchstellen und Fachstellen	Interessierte
SG	Ja	Kanton	Information im Internet und telefonische Beratung inkl. pädagogisches Konzept	Projektinitianten
SH	Nein			
SO	Ja	Kanton - Amt für soziale Sicherheit	Beratung und Information	Gemeinde, Institutionen und Private
SZ	Nein			
TG	Ja	Kanton (ist verpflichtet)	Beratung und Unterstützung + Schulungsangebot "schnitz und drunder"	Gemeinden und Einrichtungen
TI	Ja	Kanton und Verbände (z.B. Verband ATAN)	Beratung	Projektinitianten
UR	Nein			
VD	Ja	Kanton	Information im Internet	k.A.
VS	Ja	Kanton	Beratung und Unterstützung	Gemeinden, Gemeindevereinigungen und Tagesbetreuungsstätten
ZG	Ja	Kanton - Koordinationsstelle für familienergänzenden Kinderbetreuung	Beratung	Gemeinden
ZH	Ja	Kanton - Fachstelle für Gleichstellung	Informationsbroschüren über das Vorgehen	Gemeinden

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand 08.2014

Übersicht kantonale Vorgaben zum pädagogischen Konzept

a) Festlegung notwendiger Aspekte des pädagogischen Konzepts?

Kt	ja / nein	Welche Aspekte sind zu regeln?	Werden hierzu konkrete Mindestvorgaben gemacht?	Wird eine regelmässige Prüfung der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes gesetzlich Vorgegeben?	Grundlage
AG ^{a)}	Ja	Pädagogische Entwicklungsziele der Vorschul- und Schulkinder sowie Grundsätze des pädagogischen Handelns. Die sozialpädagogischen Grundsätze berücksichtigen fachliche Erkenntnisse aus der aktuellen Forschung und Lehre sowie Erfahrungswerte aus der Praxis	k.A.	k.A.	Qualitätsstandards für Vorschul- und Schulgänzende Tagesstrukturen in der Stadt Aarau
AI ^{b)}	Ja	Art und Weise der Betreuung, Pflege, Bildung, Integration, Förderung, Chancengerechtigkeit, Erziehung und Prävention	Nein	Nein	kibesuisse-Richtlinien, 4.1
AR ^{c)}	Ja	Zusammenarbeit mit Eltern, Alltagsgestaltung, Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, Förderung und Methoden, Übergänge (u.a. Eingewöhnung, Austritt), Essen, Schlafen und Ruhen, Körperpflege	Nein	In den zwei ersten Jahren nach Betriebsaufnahme. Dabei sind die bereits vorhandenen Ausführungen anhand vorgegebener Themen zu vertiefen und die oben genannten Aspekte im Kontext der gelebten Praxis zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich festzuhalten	Webseite Kita Kompass - Bewilligungsvoraussetzungen - Pädagogisches Konzept
BE	Ja	Sozialpädagogische Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen	Nein	Nein	ASIV, Art. 12
BL	Ja	Leitbild, Qualitätsschwerpunkte wie Bildung und Betreuung, Gestaltung der Eingewöhnungsphase, Regeln, Tagesstruktur und Sprachförderung	Nein	Nein	Handbuch, S. 9
BS	nein		Nein	Nein	-
FR	Ja	Optionen, Referenzen, spezifische Methoden und praktizierte Tätigkeiten	Nein	Nein	Gesuch um die Bewilligung zur Führung einer Einrichtung mit erweiterten Öffnungszeiten, S. 4
GE	Ja	Bildungsziele, spezifische Aktivitäten, Organisation nach Altersgruppen	Nein	Nein	Règlement sur les structures d'accueil de la petite enfance et sur l'accueil familial de jour, art. 4
GL	Ja	Art und Weise der Betreuung, Pflege, Bildung, Integration, Förderung, Chancengerechtigkeit,	Nein	Nein	kibesuisse-Richtlinien, 4.1

Erziehung und Prävention						
GR	Ja	Zweck der Einrichtung (Kernauftrag, pädagogische Grundsätze, Grundhaltungen, Wertvorstellungen), Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren und deren Bedingungen (Kriterien der Aufnahme, des Austritts und des Ausschlusses von Kindern; Betreuungsverträge zwischen der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten), Tagesablauf, Ausgestaltung der Eingewöhnungszeit	Nein		Nein	Richtlinien für die Bewilligung von Tageseinrichtungen im Vorschulbereich, Ziff. 2.2
JU	Ja	Tagesablauf, pädagogische Grundprinzipien, Anforderungen an den Kindern, Umgang mit den Eltern, Gesundheitsmassnahmen	Nein		Nein	Mémento et directives pour le placement d'enfants a la journée, p.8
LU^{d)}	Ja	Gruppenzusammensetzung und -grösse, Zusammenarbeit mit den Eltern, Tagesablauf, Eingewöhnung von Kindern, Qualitätsentwicklung	Nein		Nein	Qualitätskriterien für Kitas im Kanton Luzern
NE	Ja	Theoretische und praktische Ansätze	Nein		Nein	Règlement général sur l'accueil des enfants (REGAE), art 19
NW	Ja	Sozialpädagogische Ziele, Gruppenzusammensetzung und -grösse, Zusammenarbeit mit Eltern, Tagesablauf	Nein		Nein	Richtlinien Qualitätsstandard für Kinderkrippen, 1. Leitbild und pädagogisches Konzept
OW	Ja	Sozialpädagogische Ziele, Gruppenzusammensetzung und -grösse, Zusammenarbeit mit Eltern, Tagesablauf	Nein		Nein	Richtlinien Qualitätsstandard für Kinderkrippen, 1. Leitbild und pädagogisches Konzept
SG	Ja	Zusammenarbeit mit Eltern, Alltagsgestaltung, Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, Förderung und Methoden, Übergänge (u.a. Eingewöhnung, Austritt), Essen, Schlafen und Ruhen, Körperpflege	Nein		In den zwei ersten Jahren nach Betriebsaufnahme. Dabei sind die bereits vorhandenen Ausführungen anhand vorgegebener Themen zu vertiefen und die oben genannten Aspekte im Kontext der gelebten Praxis zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich festzuhalten	Webseite Kita Kompass - Bewilligungsvoraussetzungen - Pädagogisches Konzept
SH	Ja	Art und Weise der Betreuung, Pflege, Bildung, Integration, Förderung, Chancengerechtigkeit, Erziehung und Prävention	Nein		Nein	IV. Ziff. 4 der Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung
SO	Ja	Zielgruppe und Gruppenstruktur, Umgang mit Kindern, Tagesablauf, Grundsätze für das tägliche Handeln, Gesundheit und Ernährung, Elternarbeit, Eingewöhnung	Nein		Nein	Richtlinien, Teil III: kantonale Richtlinien für die Betreuung

					von Kindern in Kitas, Ziff. 4.1.3
SZ	Ja	Sozialpädagogischen Ziele, Gruppenzusammensetzung und -grösse, Zusammenarbeit mit den Eltern, Tagesablauf	Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppen: - Vorgaben bezüglich Betreuungsschlüssel - Teilzeitlich platzierte Kinder: mind. 40% in der Betreuungseinrichtung	Nicht nur die Strukturqualität (Rahmenbedingungen einer Krippe) muss regelmässig überprüft werden, auch Besprechungen zur Prozessqualität sollen stattfinden können	Qualitätsrichtlinien für die Aufsicht von Krippen und Horte im Kanton Schwyz, S. 3 & S. 4
TG	Ja	Förderung und Betreuung der Kinder	Nein	Nein	Richtlinien Bewilligung und Aufsicht, Art.4.A.b)
TI	Ja	Sozialpädagogischen Ziele und Einsätze, Zusammenarbeit mit den Eltern	Nein		Regolamento della Legge sulle famiglie del 15 settembre 2003, art. 21
UR^{b)}	ja	Art und Weise der Betreuung, Pflege, Bildung, Integration, Förderung, Chancengerechtigkeit, Erziehung und Prävention	Nein	k.A.	kibesuisse-Richtlinien, 4.1
VD	Ja	Werte, Ziele, Methoden und Aktivitäten mit den Kindern, Einbeziehung der Eltern, Bildung und Weiterbildung	Nein	Nein	Directives pour l'accueil de jour des enfants. Accueil collectif de jour préscolaire, p.12
VS	nein			Nein	
ZG	nein		Nein	Nein	
ZH	nein		Nein	Nein	

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand 08.2014

Anm.: a) Keine kantonale Vorgaben, Reglementierung den Gemeinden überlassen. Es werden die Reglemente des Kantonshauptorts wiedergegeben; b) Nur inoffizielle Vorgaben. Als Basis für die Bewilligung werden die kibesuisse-Richtlinien berücksichtigt. c) Als Basis für die Bewilligung wurden die Anforderungen vom Kanton SG übernommen. d) Kanton bietet nur Info. Er empfiehlt die "Qualitätskriterien für Kitas im Kanton Luzern" vom Verband Luzerner Gemeinden zur Umsetzung. Unter: http://www.kinderbetreuung.lu.ch/index/fa_kita.htm

b) Werden weitere Vorgaben zur Pädagogik im Gesetz formuliert?

Kanton	ja / nein	Welche?
AG^{a)}	-	-
AI^{b)}	nein	-
AR^{c)}	nein	-
BE	nein	-
BL	nein	-
BS	ja	Grundrechte respektieren, Förderung der psychischen, körperlichen, geistigen und sprachlichen Entwicklung, Integration von Kindern mit unterschiedlichem kulturellem und/oder religiösem Hintergrund

FR	ja	Stabilität der Betreuung, Organisation eines geeigneten Alltagsrhythmus, individuell angepasste erzieherische Betreuung. Es soll dem Kind ermöglicht werden, die erste Trennung von seiner Familie und die Integration in eine Gemeinschaft unter möglichst guten Bedingungen zu erleben.
GE	nein	-
GL	nein	-
GR	nein	-
JU	nein	-
LU^{d)}	nein	-
NE	nein	-
NW	nein	-
OW	nein	-
SG	nein	-
SH	nein	-
SO	ja	Die Kita vertritt keine fundamentale, totalitär geschlossene oder indoktrinäre Ideologie. Der Eingewöhnungsphase wird in der Praxis ausreichend Beachtung geschenkt. Die Eltern werden in die Eingewöhnungsphase angemessen einbezogen.
SZ	nein	-
TG	nein	-
TI	nein	-
UR^{b)}	-	-
VD	nein	-
VS	nein	-
ZG	nein	-
ZH	nein	-

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand 08.2014

Anm.: a) Keine kantonale Vorgaben, Reglementierung den Gemeinden überlassen. Es werden die Reglemente des Kantonshauptorts wiedergegeben; b) Nur inoffizielle Vorgaben. Als Basis für die Bewilligung werden die kibesuisse-Richtlinien berücksichtigt. c) Als Basis für die Bewilligung wurden die Anforderungen vom Kanton SG übernommen. d) Kanton bietet nur Info. Er empfiehlt die "Qualitätskriterien für Kitas im Kanton Luzern" vom Verband Luzerner Gemeinden zur Umsetzung. Unter: http://www.kinderbetreuung.lu.ch/index/fa_kita.htm

Übersicht kantonale Vorgaben zur Ausbildung des Betreuungspersonals

c) Welche Ausbildungen werden explizit genannt?

Kanton	ja / nein	Explizite Ausbildungen genannt?	Wird auf eine externe Liste verwiesen?	Grundlage
AG ^{a)}	-	KKE, FaBeK, Fachperson Betreuung generalistische Ausbildung, Dipl. Kindererzieher HF oder verwandte Ausbildung gemäss Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales.	Fachkräfteliste von SavoirSocial	Qualitätsstandards für Vorschul- und Schulgänzende Tagesstrukturen in der Stadt Aarau, Punkt 4.3.1
AI ^{b)}	ja	Fachperson Betreuung Kinder (FaBeK); Kleinkinderzieher/-erzieherin (KKE); dipl. Kindererzieher/-erzieherin HF oder eine verwandte Ausbildung gemäss der von der Dach OdA-S herausgegebenen Fachkräfteliste	Fachkräfteliste von SavoirSocial	KiTaS (neu: kibesuisse)-Richtlinien 2008, Art. 4.3.1
AR ^{c)}	nein	Nein	Fachkräfteliste von SavoirSocial	-
BE	ja	<ul style="list-style-type: none"> - Kitas mit Subventionen: Mit Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau oder Fachmann Betreuung (Fachrichtung Kinderbetreuung) oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung - Kitas ohne Subventionen: Kleinkinderzieher / Fachpersonen Betreuung Fachrichtung Kinderbetreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), Dipl. Kindererzieher HF, Sozialpädagogen HF oder entsprechendes Diplom einer anthroposophischen Pädagogik oder ähnlicher Ausbildung, Personen mit Ausbildungen in verwandten, namentlich pädagogischen Berufen (in der Regel gemäss Liste Fachkräfte von SavoirSocial) 	<ul style="list-style-type: none"> - Nein - Fachkräfteliste von SavoirSocial 	<ul style="list-style-type: none"> - ASIV, Art. 18, Abs. 1 - Richtlinien für die Bewilligung privater Kindertagesstätten, Punkt 5.5.2, S. 8
BL	ja	Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge (Höhere Fachschule, Fachhochschule, Hochschule) oder eine verwandte Ausbildung gemäss der von SavoirSocial herausgegebenen Fachkräfteliste, Fachfrau oder Fachmann Betreuung mit dem Schwerpunkt Kind oder Generalist/Generalistin und alle mit als gleichwertig anerkanntem Titel, z.B. Kleinkindererzieher oder Sozialagoge, Lehrerin oder Lehrer mit anerkanntem Fähigkeitszeugnis/Lehrdiplom, Kindergärtnerin oder Kindergärtner mit anerkanntem Diplom, Kindergärtnerin oder Kindergärtner mit Ausbildung nach Rudolf Steiner, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (Fachhochschule), Psychologin oder Psychologe mit dem Schwerpunkt Kind und Jugend (Fachhochschule, Hochschule), Pflegefachperson KWS oder Diplomniveau II mit dem Schwerpunkt Kind, Jugendliche, Familie und Frau	Fachkräfteliste von SavoirSocial	Handbuch "Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?", S. 10
BS	ja	Sozialpädagogik HFS, Kindergärtnerin / Kindergärtner, Primarlehrerin / Primarlehrer oder Heilpädagogin / Heilpädagoge	nein	Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesheimen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern vom 1. Oktober 2008, Fussnote 6
FR	ja	<p>Kita mit Babies: Kleinkinderzieherin, Krankenschwester KWS, Kinderpflegerin, Fachperson Betreuung (FaBe)</p> <p>Kita ohne Babies: Kleinkinderzieherin, jardinière d'enfants, Kindergärtnerin, Fachperson Betreuung (FaBe)</p>	nein	Kantonale Normen und Empfehlungen für die Institutionen und Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, S. 16

		Sie können als gleichwertig gelten, sofern: die Person über eine spezifische Erfahrung verfügt, sie sich zur Absolvierung einer Weiterbildung verpflichtet, die sich hinsichtlich des Alters der von ihr betreuten Kinder und des Betreuungstyps eignet.		
GE	ja	Berufsbildung im Bereich Kindererziehung, Ausbildung auf Tertiärniveau A oder B; Ausbildung auf Sekundärniveau für Hilfspersonal.	nein	Règlement sur les structures d'accueil de la petite enfance et sur l'accueil familial de jour (J6 29.01), art. 15, al. 1+2
GL	ja	Die Leitung der Einrichtung trägt die Verantwortung für die persönliche und berufliche Eignung des Personals. Die Gruppenleitung (mind. 1 pro Betreuungseinheit) verfügt je nach Klientel über eine pädagogische/agogische, therapeutische, soziale, pflegerische oder spezifisch berufliche Ausbildung. In Ausnahmefällen kann auf eine solche verzichtet werden, sofern die notwendigen Kompetenzen mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in einer analogen Einrichtung angeeignet wurden. Das übrige Personal muss über eine berufliche Qualifikation verfügen, welche die Zielerreichung gemäss Konzept ermöglicht.	nein	Richtlinien Betriebsbewilligung, Art. 6, Abs. 4+5
GR	ja	Kleinkindererzieher und -erzieherinnen, dipl. Kindererzieher und -erzieherinnen, Fachpersonen Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), dipl. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen oder Personen mit Ausbildungen in verwandten pädagogischen Berufen (gemäss Fachkräfteliste der schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales SavoirSocial) nach ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Kleinkindern.	Fachkräfteliste von SavoirSocial	Richtlinien für die Bewilligung von Tageseinrichtungen im Vorschulbereich, 1. März 2010, Ziff. 3.1
JU	ja	Berufsbildung im Bereich Kindererziehung; FaBe oder Diplom von einer FH (Sozialwissenschaften, Pädagogik, Psychologie) + 2 Jahre Berufserfahrung	nein	Mémento et directives pour le placement d'enfants à la journée, p. 27
LU^{d)}	ja	Kleinkindererzieher, Fachpersonen Betreuung Kinder (FaBeK), Fachperson Betreuung generalistische Ausbildung, Dipl. Kindererzieher HF, oder verwandte Ausbildung gemäss OdA-S Fachkräfteliste.	Fachkräfteliste von SavoirSocial	Qualitätskriterien für Kitas im Kanton Luzern, Punkt 7.
NE	ja	Kleinkindererzieher, Fachpersonen Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder gleichwertig	Nein	Règlement général sur l'accueil des enfants (REGAE), art. 20
NW	ja	Kleinkinderziehende oder Ausbildung in verwandten pädagogischen und pflegerischen Berufen inklusive ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Kleinkindern	nein	Richtlinien Qualitätsstandard für Kinderkrippen und krippenähnliche Einrichtungen vom September 2003, 3.4.1
OW	ja	Kleinkinderziehende oder Ausbildung in verwandten pädagogischen und pflegerischen Berufen inklusive ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Kleinkindern	Nein	Richtlinien Qualitätsstandard für Kinderkrippen und krippenähnliche Einrichtungen vom 1. Juli 2014, Punkt 3.4.1, S. 5
SG	nein		Fachkräfteliste von SavoirSocial	
SH	ja	Kleinkinderzieher /-in (KKE), Fachperson Betreuung Kinder (FaBeK), Fachperson Betreuung generalistische Ausbildung, dipl. Kindererzieher/-in HF oder Sozialpädagogin /-pädagogin FH/HF	Nein	IV. Ziff. 7 der Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

SO	ja	Soziale Arbeit, Kleinkinderziehung, Fachfrau/ Fachmann Betreuung, Kindergärtner/ Kindergärtnerinnen, Lehrer/ Lehrerinnen, Soziale Lehre und vergleichbare Ausbildungen	Nein	Richtlinien, Teil III: Kantonale Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, Ziffer 4.1.5
SZ	ja	Diplomierte Kleinkinderzieherinnen und Fachpersonen Betreuung mit EFZ. Ausbildungen in verwandten pädagogischen und pflegerischen Berufen gelten nach ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Kleinkindern als gleichwertig (siehe auch Verband KiTaS).	Empfehlungen kibesuisse (entspricht Fachkräfteliste von SavoirSocial)	Qualitätsrichtlinien für die Aufsicht von Krippen und Horte im Kanton Schwyz, Art. 2.4.1
TG	ja	Fachperson Betreuung Kinder (FaBeK); Kleinkinderzieher/-erzieherin (KKE); dipl. Kindererzieher/-erzieherin HF oder eine verwandte Ausbildung gemäss der von SavoirSocial herausgegebenen Fachkräfteliste.	Fachkräfteliste von SavoirSocial	KiTaS (neu: kibesuisse)-Richtlinien 2008, Art. 4.3.1
TI	ja	Berufsbildung / Diplomniveau II im Bereich Kindererziehung, Sozial oder Gesundheit mit Schwerpunkt Frühe Förderung	Nein	Regolamento della Legge sulle famiglie del 15 settembre 2003, art. 16, al. 1
UR^{b)}	ja	Fachperson Betreuung Kinder (FaBeK); Kleinkinderzieher/-erzieherin (KKE); dipl. Kindererzieher/-erzieherin HF oder eine verwandte Ausbildung gemäss der von der Dach OdA-S herausgegebenen Fachkräfteliste	Fachkräfteliste von SavoirSocial	KiTaS (neu: kibesuisse)-Richtlinien 2008, Art. 4.3.1
VD	ja	Fachperson Betreuung Kinder (FaBeK); Kleinkinderzieher/-erzieherin (KKE); dipl. Kindererzieher/-erzieherin HF oder eine verwandte Ausbildung auf Tertiär- oder Sekundärniveau (II).	Nein	Directives pour l'accueil de jour des enfants. Accueil collectif de jour préscolaire, p. 17
VS	ja	Diplom in Sozialarbeit, in Sozialpädagogik oder in einem vom Departement als gleichwertig anerkannten Bereich (Niveau 1: Ausbildungen als diplomierte Kleinkindererzieherin; Niveau 2: Berufsbildungen im Bereich Kleinkind)	Nein	Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (850.400), Art. 16
ZG	ja	Fachfrau/Fachmann Betreuung, Fachrichtung Kinderbetreuung und generalistische Ausbildung mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ, Kindererzieherin/Kindererzieher mit Diplom einer Höheren Fachschule HF, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit Diplom einer Höheren Fachschule HF oder einer Fachhochschule FH	Empfehlungen der Direktion des Innern (vgl. Grundlage)	Empfehlungen der Direktion des Innern "Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung von Betreuungs- und Leitungspersonen in der familienergänzenden Kinderbetreuung des Kantons Zug" (Version Nov. 2013), 3.1
ZH	ja	Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ mit Schwerpunkt Kind, Kleinkinderzieherin/Kleinkinderzieher, Kindererzieherin/Kindererzieher, ähnliche pädagogische Ausbildungen (mit ausreichender Erfahrung zu belegen)	Nein	Ausbildungsanforderungen an ausgebildete Betreuungs- und Leitungspersonen von Kinderkrippen (Dezember 2012), I.

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand 08.2014

Anm.: a) Keine kantonale Vorgaben, Reglementierung den Gemeinden überlassen. Es werden die Reglemente des Kantonshauptorts wiedergegeben; b) Nur inoffizielle Vorgaben. Als Basis für die Bewilligung werden die kibesuisse-Richtlinien berücksichtigt. c) Als Basis für die Bewilligung wurden die Anforderungen vom Kanton SG übernommen. d) Kanton bietet nur Info. Er empfiehlt die "Qualitätskriterien für Kitas im Kanton Luzern" vom Verband Luzerner Gemeinden zur Umsetzung. Unter: http://www.kinderbetreuung.lu.ch/index/fa_kita.htm

d) Werden weitere gesetzliche Anforderungen an das Personal gestellt?

Kanton	ja / nein	Welche ?	Grundlage
AG ^{a)}	-	-	-
AI ^{b)}	ja	Anerkannte Ausbildung + muttersprachliche oder erworbene Sprachkompetenz für Fachpersonal, das zur Vermittlung einer zusätzlichen Sprache angestellt ist.	KiTaS (neu: kibesuisse)-Richtlinien 2008, Art. 4.3.1
AR ^{c)}	nein	-	-
Be ^{e)}	ja	Das fachqualifizierte und nicht fachqualifizierte Personal muss in persönlicher, fachlich/erzieherischer und gesundheitlicher Hinsicht geeignet sein, Kinder im professionellen Umfeld einer Kita zu betreuen.	Richtlinien für die Bewilligung privater Kindertagesstätten, Punkt 5.5.2, S. 8
BL	nein	-	-
BS	ja	Die Leitungsperson eignet sich nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Befähigung grundsätzlich für die Aufgabe.	Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesheimen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern vom 1. Oktober 2008, 3.3.2
FR	ja	Guter physischer und psychischer Gesundheitszustand.	Kantonale Normen und Empfehlungen für die Institutionen und Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, S. 14
GE	nein	-	-
GL	ja	Prüfen des Strafregisterauszuges vor der Einstellung empfohlen.	Richtlinien Betriebsbewilligung, Art. 6, Abs. 1
GR	nein	-	-
JU	nein	-	-
LU ^{d)}	nein	-	-
NE	ja	Strafregisterauszug für jeden Angestellten.	Règlement général sur l'accueil des enfants (REGAE), art. 10
NW	nein	-	-
OW	nein	-	-
SG	nein	-	-
SH	ja	Die leitende Person und ihre Mitarbeitenden müssen nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sein.	Richtlinien für die Bewilligung von Kindertagesstätten, gültig ab dem 1. Januar 2007, S. 2
SO	ja	Prüfung beim Strafregister mind. alle 3 Jahre. Die Leitung und die Mitarbeitende sind nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet.	Richtlinien, Teil III: Kantonale Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, Ziffer 4.1.5
SZ	nein	-	-
TG	ja	Anerkannte Ausbildung + muttersprachliche oder erworbene Sprachkompetenz für Fachpersonal, das zur Vermittlung einer zusätzlichen Sprache angestellt ist.	KiTaS (neu: kibesuisse)-Richtlinien 2008, Art. 4.3.1
TI	ja	Personal muss gesundheitlich und persönlich für ihre Aufgabe geeignet sein.	Regolamento della Legge sulle famiglie del 15 settembre 2003, art. 14, al. 1
UR ^{b)}	ja	Anerkannte Ausbildung + muttersprachliche oder erworbene Sprachkompetenz für Fachpersonal, das zur Vermittlung einer zusätzlichen Sprache angestellt ist.	KiTaS (neu: kibesuisse)-Richtlinien 2008, Art. 4.3.1
VD	nein	-	-
VS	nein	-	-

ZG	nein	-	-
ZH	nein	-	-

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand 08.2014

Anm.: a) Keine kantonale Vorgaben, Reglementierung den Gemeinden überlassen. Es werden die Reglemente des Kantonshauptorts wiedergegeben; b) Nur inoffizielle Vorgaben. Als Basis für die Bewilligung werden die kibesuisse-Richtlinien berücksichtigt. c) Als Basis für die Bewilligung wurden die Anforderungen vom Kanton SG übernommen. d) Kanton bietet nur Info. Er empfiehlt die "Qualitätskriterien für Kitas im Kanton Luzern" vom Verband Luzerner Gemeinden zur Umsetzung. Unter: http://www.kinderbetreuung.lu.ch/index/fa_kita.htm, e) gilt nur für private Kitas ohne Subventionen.

e) Werden spezifische Anforderungen an die Kitaleitung gemacht?

Kanton	ja / nein	Anforderung	Jahre Berufserfahrung?	Notwendigkeit einer Weiterbildung?	Grundlage
AG ^{a)}	Ja	Bei Betrieben mit einem Personaletat von mehr als 4 Angestellten verfügt die Leitung über eine Führungsausbildung: - KrippenleiterInnen-Kurs des MMI oder der BKE - Führungsausbildung an einer anerkannten Fachhochschule oder Hochschule - Ausbildung in Sozialpädagogik + Fortbildung in Personal- und Betriebsführung ODER entsprechend mehrjährige Führungserfahrung		Bei bestimmter Grösse vorausgesetzt	-
AI ^{b)}	Ja	Bei Betrieben mit einem Personaletat von mehr als 4 Angestellten verfügt die Leitung über eine Führungsausbildung.		Bei bestimmter Grösse vorausgesetzt	-
AR ^{c)}	Ja	Die Leitung muss persönlich, fachlich und gesundheitlich geeignet sein. Zur Ausübung der Leitungsfunktion besitzt eine Kita-Leitung eine im Kindertagesstättenbereich anerkannte Ausbildung und weist idealerweise wenigstens zwei Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Bereich aus. Neben der fachlichen Ausbildung ist für die Leitung einer Kindertagesstätte mit zwei und mehr Gruppen eine Führungsausbildung erforderlich.	2	Bei bestimmter Grösse vorausgesetzt	Kanton St. Gallen – Kita Kompass: Bewilligungsvoraussetzungen Leitung und Personal
BE	Ja	Weiterbildung in Führung und Personal, mind. 3 Jahre Berufserfahrung	3	Vorausgesetzt	Richtlinien für die Bewilligung privater Kindertagesstätten, Punkt 5.5.3, S. 9
BL	ja	Anerkannte pädagogische Grundbildung + mind. 2 Jahre Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern. In Einrichtungen mit mehr als 15 Plätzen verfügt die Leitung zusätzlich über eine anerkannte Weiterbildung im Führungsbereich oder absolviert eine solche berufsbeleitend. Ein aktuelles Leumund- und ein Arzteugnis sind erforderlich.	2	Bei bestimmter Grösse vorausgesetzt	Handbuch „Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?“, S. 3
BS	Ja	Mind. 5 Jahre Berufserfahrung	5	Bei bestimmter	Richtlinien über die Bewilligung

		Bis 10 Plätze genügen für die Leitung pädagogische Grundkenntnisse. Mehr als 10 Plätze: die Gruppenleitung verfügt über eine Ausbildung als Fachfrau Betreuung (Schwerpunkt Kinder). Mehr als 20 Plätze: die Leitung verfügt über oder absolviert eine Weiterbildung im Führungsbereich.		Grösse vorausgesetzt.	und Aufsicht von Tagesheimen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern vom 1. Oktober 2008, 3.3
FR	Ja	Person mit Diplom als Kleinkinderzieher/in oder gleichwertiger Titel, Berufserfahrung, Ausbildung in Krippenleitung empfohlen Krippenleiterausbildung empfohlen + 3-jährige Berufserfahrung erwünscht.	3	Empfohlen	Kantonale Normen und Empfehlungen für die Institutionen und Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, S. 9 + 14
GE	Ja	Ausbildung auf Tertiärniveau A oder B in den Bereichen Kleinkindererziehung, Sozialpädagogie, Sozialarbeit oder Volksgesundheit + min. 5-jährige Berufserfahrung (mind. 3 im Bereich Kinderbetreuung) Anforderung an der Leitung für folgenden Einrichtungen: mehr als 40 Stunden/Woche + Mittagsessen + min. 45 Wochen/Jahr. Für andere Einrichtungen: gleiche Anforderungen, Berufsbildung aber nur 2 Jahre im Bereich Kinderbetreuung.	3	Keine Weiterbildung, aber Tertiärniveau vorausgesetzt	Règlement sur les structures d'accueil de la petite enfance et sur l'accueil familial de jour (J6 29.01), art. 14
GL	Ja	Es wird eine für die Einrichtung notwendige fachspezifische, eine betriebswirtschaftliche und fallbezogen eine Führungsausbildung vorausgesetzt, alternativ lange Berufserfahrung. Eine Heimleiterausbildung wird empfohlen.		Vorausgesetzt	Richtlinien Betriebsbewilligung, Art. 5, Abs. 3
GR	Ja	Ausbildung + 3 Jahre Berufserfahrung + anerkannte Weiterbildung im Führungsbereich.	3	Vorausgesetzt	Richtlinien für die Bewilligung von Tageseinrichtungen im Vorschulbereich, 1. März 2010, Ziff. 3.1
JU	Ja	Pädagogische und soziale Qualifikationen + Bildung als Kleinkindererzieher + 3 Jahre Berufserfahrung im Bereich Kinderbetreuung; Krippenleitungsausbildung empfohlen.	3	Empfohlen	Mémento et directives pour le placement d'enfants à la journée, p. 27
LU ^{d)}	Ja	FaBeK oder andere anerkannte pädagogischer Beruf + Abschluss im Führungsbereich ab 16 Plätzen obligatorisch		Bei bestimmter Grösse vorausgesetzt	Qualitätskriterien für Kitas im Kanton Luzern, Punkt 7.4
NE	Ja	Spezifische Ausbildung von einer anerkannten Schule		Vorausgesetzt	Règlement général sur l'accueil des enfants (REGAE), art. 21
NW	Ja	Als ausgebildete Leitungsperson gelten Kleinkinderziehende und andere anerkannte pädagogische Berufsleute.		Vorausgesetzt	Richtlinien Qualitätsstandard für Kinderkrippen und krippenähnliche Einrichtungen vom September 2003, 3.4.1
OW	Ja	Als ausgebildete Leitungsperson gelten Kleinkinderziehende und andere anerkannte pädagogische Berufsleute.		Vorausgesetzt	Richtlinien Qualitätsstandard für Kinderkrippen und krippenähnliche Einrichtungen vom 1. Juli 2014, Punkt 3.4.1, S. 5
SG	ja	Die Leitung muss persönlich, fachlich und gesundheitlich geeignet sein. Zur Ausübung der Leitungsfunktion besitzt eine Kita-Leitung eine im Kindertagesstättenbereich anerkannte Ausbildung und weist idealerweise wenigstens zwei Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Bereich aus. Neben der fachlichen Ausbildung ist für die Leitung einer Kindertagesstätte mit zwei und mehr Gruppen eine Führungsausbildung erforderlich.	2	Bei bestimmter Grösse vorausgesetzt	Kanton St. Gallen – Kita Kompass: Bewilligungsvoraussetzungen Leitung und Personal

SH	Ja	Einrichtung mit zwei und mehr Gruppen: Leitungsperson verfügt über eine Weiterbildung im Führungsbereich		Bei bestimmter Grösse vorausgesetzt	IV. Ziff. 7 der Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung
SO	Ja	Die Kita-Leitung verfügt zusätzlich über eine entsprechende Eignung für Führungsaufgaben (Führungsausbildung). Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind vorhanden.		Vorausgesetzt	Richtlinien, Teil III: Kantonale Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, Ziffer 4.1.5
SZ	Ja	Kleinkinderzieherinnen und Fachpersonen Betreuung mit EFZ sowie andere anerkannte pädagogische Berufsleute mit zusätzlichem Diplom im Führungsbereich		Vorausgesetzt	Qualitätsrichtlinien für die Aufsicht von Krippen und Horte im Kanton Schwyz, Art. 2.4.1
TG	Ja	Bei Betrieben mit einem Personaletat von mehr als 4 Angestellten verfügt die Leitung über eine Führungsausbildung.		Bei bestimmter Grösse vorausgesetzt	-
TI	Ja	Diplom auf Tertiärniveau in Pädagogik, Sozial oder Gesundheit mit Schwerpunkt Frühe Förderung. Berufserfahrung mit Kindern von mind. 2 Jahren in den letzten 5 Jahren.	2	Vorausgesetzt	Regolamento della Legge sulle famiglie del 15 settembre 2003, art. 13, al. 1
UR^{b)}	Ja	Bei Betrieben mit einem Personaletat von mehr als 4 Angestellten verfügt die Leitung über eine Führungsausbildung.		Bei bestimmter Grösse vorausgesetzt	-
VD	Ja	Diplom auf Tertiärniveau + 4 Jahre Berufserfahrung im Bereich Kinderbetreuung. Muss in den zwei ersten Jahren nach Betriebsaufnahme eine Weiterbildung anfangen. Weiterbildung nicht erforderlich für Leiter von Einrichtungen mit weniger als 16 Kindern.	4	Bei bestimmter Grösse vorausgesetzt	Directives pour l'accueil de jour des enfants. Accueil collectif de jour préscolaire, p. 5
VS	Ja	Anerkannte Ausbildung im Bereich Kindererziehung, praktische Berufserfahrung von mind. 2 Jahren im Bereich Tagesbetreuung von Kindern empfohlen. Bis 30 Kinder: CAS empfohlen. Mehr als 30 Kinder: Zusatzausbildung mit Fachausweis (CAS) erforderlich. Mehr als 60 Kinder: DAS erforderlich.	2	Bei bestimmter Grösse vorausgesetzt	Weisungen für die Tagesplatzierung von Kindern (1. Januar 2010), S. 11
ZG	Ja	Voraussetzung für die Leitung von Kitas mit zwei und mehr Gruppen ist im Kanton Zug eine Weiterbildung im Führungsbereich (empfohlen sind mind. 10 Tage Weiterbildung). Kindererzieher mit dem Diplom einer höheren Fachschule HF (Tertiärstufe) gelten für die Führung von Kindertagesstätten als ausreichend qualifiziert.		Bei bestimmter Grösse vorausgesetzt	Empfehlungen der Direktion des Innern "Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung von Betreuungs- und Leitungspersonen in der familienergänzenden Kinderbetreuung des Kantons Zug" (Version Nov. 2013), 2.1 + 2.3
ZH	ja	Pädagogisches Fachwissen + Fachwissen in Personal- und Betriebsführung (durch Aus- oder Weiterbildung).		Vorausgesetzt	Ausbildungsanforderungen an ausgebildete Betreuungs- und Leitungspersonen von Kinderkrippen (Dezember 2012), II.

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand 08.2014

Anm.: a) Keine kantonale Vorgaben, Reglementierung den Gemeinden überlassen. Es werden die Reglemente des Kantonshauptorts wiedergegeben; b) Nur inoffizielle Vorgaben. Als Basis für die Bewilligung werden die kibesuisse-Richtlinien berücksichtigt. c) Als Basis für die Bewilligung wurden die Anforderungen vom Kanton SG übernommen. d) Kanton bietet nur Info. Er empfiehlt die "Qualitätskriterien für Kitas im Kanton Luzern" vom Verband Luzerner Gemeinden zur Umsetzung. Unter: http://www.kinderbetreuung.lu.ch/index/fa_kita.htm

f) Gibt es gesetzliche Vorgaben zur Zuordnung von Lernenden und Praktikantinnen/Praktikanten?

Kanton	ja / nein	Welche?	Grundlage
AG ^{a)}	Ja	Lernende, Erwachsene in Ausbildung und Personen ohne anerkannte pädagogische Qualifikation im Fachbereich gemäss BiVo gelten als Personal ohne pädagogische Ausbildung.	Qualitätsstandards für Vorschul- und Schuler ergänzende Tagesstrukturen in der Stadt Aarau, Punkt 4.3.1
AI ^{b)}	Ja	Lernende gelten nicht als ausgebildetes Personal.	KiTaS (neu: kibesuisse)-Richtlinien 2008, Art. 4.3.1
AR ^{c)}	nein	-	-
BE	Ja	Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten gelten nicht als qualifiziertes Personal	ASIV, Art. 17, Abs. 3 sowie Richtlinien für die Bewilligung privater Kindertagesstätten, Punkt 5.5.1, S. 7
BL	nein	-	-
BS	Ja	Lernende zählen nicht zum pädagogisch ausgebildeten Personal	Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesheimen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern vom 1. Oktober 2008, 3.3.2.2
FR	Ja	Lernende gelten als nicht fachqualifiziertes Personal, sondern als Hilfspersonal.	Kantonale Normen und Empfehlungen für die Institutionen und Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, S. 18
GE	nein	-	-
GL	Ja	Lernende, welche die berufliche Grundbildung absolvieren, übernehmen nur delegierte Verantwortung und gelten als nicht ausgebildet.	Richtlinien KiTaS 08, 4.3.1
GR	Ja	Lernende gelten als nicht fachqualifiziertes Personal	Richtlinien für die Bewilligung

			von Tageseinrichtungen im Vorschulbereich, 1. März 2010, Ziff. 3.1
JU	Ja	Lernende zählen als Personal (auxiliaire); Praktikanten zählen nicht als Personal.	Mémento et directives pour le placement d'enfants à la journée, p. 27
LU^{d)}	Ja	Praktikanten gelten als nicht ausgebildetes Personal; Lernende im 3. Jahre zählen zu 50% zum ausgebildeten Fachpersonal.	Qualitätskriterien für Kitas im Kanton Luzern, Punkt 7.4
NE	nein		
NW	Ja	Kleinkinderziehende in Ausbildung (Lehrtöchter/Lehrlinge) gelten als teilausgebildet. Ihre Stellenprozente können je zur Hälfte dem ausgebildeten bzw. dem nicht ausgebildeten Personal zugerechnet werden. Praktikantinnen und Praktikanten gelten als nicht ausgebildet.	Richtlinien Qualitätsstandard für Kinderkrippen und krippenähnliche Einrichtungen vom September 2003, 3.4.1
OW	Ja	Kleinkinderziehende in Ausbildung (Lehrtöchter/Lehrlinge) gelten als teilausgebildet. Ihre Stellenprozente können je zur Hälfte dem ausgebildeten bzw. dem nicht ausgebildeten Personal zugerechnet werden. Praktikantinnen und Praktikanten gelten als nicht ausgebildet.	Richtlinien Qualitätsstandard für Kinderkrippen und krippenähnliche Einrichtungen vom 1. Juli 2014, Punkt 3.4.1, S. 5
SG	nein		
SH	nein		
SO	Ja	Lernende zur Fachperson Betreuung Kind werden im 3. Lehrjahr zur Hälfte anerkannt.	Richtlinien, Teil III: Kantonale Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, Ziffer 4.1.5
SZ	Ja	Lernende zur Fachperson Betreuung Kind werden im 3. Lehrjahr zur Hälfte anerkannt. Praktikanten gelten als Nicht-Ausgebildete.	Qualitätsrichtlinien für die Aufsicht von Krippen und Horte im Kanton Schwyz, Art. 2.4.1
TG	Ja	Lernende gelten nicht als ausgebildetes Personal.	KiTaS (neu: kibesuisse)-Richtlinien 2008, Art. 4.3.1
TI	Ja	Nach einer 6-Monate Vollzeit-Erfahrung können 2 Lernenden oder Praktikanten als 1/3 berechnet werden.	Regolamento della Legge sulle famiglie del 15 settembre 2003, art. 15, al. 2
UR^{b)}	Ja	Lernende gelten nicht als ausgebildetes Personal.	KiTaS (neu: kibesuisse)-Richtlinien 2008, Art. 4.3.1
VD	Ja	Lernende gelten nicht als ausgebildetes Personal (u.a für den Betreuungsschlüssel), teilweise als Hilfskräfte.	Directives pour l'accueil de jour des enfants. Accueil collectif de jour préscolaire, p. 6
VS	Ja	Lernende und Praktikanten zählen im Prinzip nicht zum Erziehungspersonal.	Weisungen für die Tagesplatzierung von Kindern (1. Januar 2010), S. 13

ZG	Ja	Lernende gelten als nicht ausgebildetes Personal. Empfohlen: Betreuungspersonen in bestimmten Ausbildungen nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres zum ausgebildeten Personal zu zählen.	Empfehlungen der Direktion des Innern "Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung von Betreuungs- und Leitungspersonen in der familienergänzenden Kinderbetreuung des Kantons Zug" (Version Nov. 2013), 3.3.2
ZH	Ja	Mitarbeitende in Ausbildung gelten ab Ausbildungsbeginn als ausgebildetes Betreuungspersonal wenn es sich um eine berufs begleitende Ausbildung auf Tertiärstufe handelt oder wenn sie eine verkürzte Lehre als Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ absolvieren.	Ausbildungsanforderungen an ausgebildete Betreuungs- und Leitungspersonen von Kinderkrippen (Dezember 2012), 4.

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand 08.2014

Anm.: a) Keine kantonale Vorgaben, Reglementierung den Gemeinden überlassen. Es werden die Reglemente des Kantonshauptorts wiedergegeben; b) Nur inoffizielle Vorgaben. Als Basis für die Bewilligung werden die kibesuisse-Richtlinien berücksichtigt. c) Als Basis für die Bewilligung wurden die Anforderungen vom Kanton SG übernommen. d) Kanton bietet nur Info. Er empfiehlt die "Qualitätskriterien für Kitas im Kanton Luzern" vom Verband Luzerner Gemeinden zur Umsetzung. Unter: http://www.kinderbetreuung.lu.ch/index/fa_kita.htm

g) Gibt es gesetzliche Vorgaben zu Fort- und Weiterbildung des Personals?

Kanton	ja / nein	Welche ?	Grundlage
AG^{a)}	Nein		
AI^{b)}	Ja	Fort- und Weiterbildung werden dem Anstellungsumfang entsprechend regelmässig besucht und/oder vom Betrieb durch Freistellung und Kostenübernahme unterstützt.	KiTaS (neu: kibesuisse)-Richtlinien 2008, Art. 4.3.15
AR^{c)}	Ja	Die Weiterbildung des Personals wird empfohlen, für die professionelle und zufriedenstellende Arbeit.	Kanton St. Gallen – Kita Kompass: Bewilligungsvoraussetzungen Leitung und Personal
BE	Ja	– Kitas mit Subventionen: Die Leistungserbringer sorgen dafür, dass das Personal regelmässig weitergebildet wird. – Kitas ohne Subventionen: Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Kursen, Vorträgen oder auf andere Art regelmässige Fort- und Weiterbildung im empfohlenen Umfang von mindestens einer Arbeitswoche pro Jahr	– ASIV, Art. 18, Abs. 3 – Richtlinien für die Bewilligung privater Kindertagesstätten, Punkt 5.5.4, S. 10
BL	Nein	-	-
BS	Ja	Unabhängig von der Grösse der Einrichtung bildet sich die Leitung regelmässig im Berufsfeld weiter (im Durchschnitt mindestens 3 Tage pro Jahr). Fort- bzw. Weiterbildung und Supervision des pädagogisch tätigen Personals sind in angemessenem Umfang zu ermöglichen.	Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesheimen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern vom 1. Oktober 2008, 3.3
FR	Nein	-	-
GE	Ja	Sobald dass sie tätig sind, müssen die Leiter einen Fortbildungsplan erstellen. Das Betreuungspersonal und Hilfspersonal hat Anspruch auf regelmässige Weiterbildungen.	Règlement sur les structures d'accueil de la petite enfance et sur l'accueil familial de jour (J6 29.01), art. 14, al. 3 + art. 15, al. 3

GL	Nein	-	-
GR	Ja	Jährlich mindestens eine eintägige Fortbildungsveranstaltung	Richtlinien für die Bewilligung von Tageseinrichtungen im Vorschulbereich, 1. März 2010, Ziff. 3.1
JU	Ja	Förderung der Weiterbildung (obligatorisch für Hilfspersonal)	Memento et directives pour le placement d'enfants à la journée, p. 38 + 28
LU^{d)}	Ja	Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Kursen, Vorträgen oder auf andere Art regelmässige Fort- und Weiterbildung (Empfehlung nach KiTaS: mindestens 2 Tage pro Jahr).	Qualitätskriterien für Kitas im Kanton Luzern, Punkt 7.7
NE	Nein	-	-
NW	Ja	Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Kursen, Vorträgen oder auf andere Art regelmässige Fort- und Weiterbildung.	Richtlinien Qualitätsstandard für Kinderkrippen und krippenähnliche Einrichtungen vom September 2003, 3.4.2
OW	Ja	Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Kursen, Vorträgen oder auf andere Art regelmässige Fort- und Weiterbildung.	Richtlinien Qualitätsstandard für Kinderkrippen und krippenähnliche Einrichtungen vom 1. Juli 2014, Punkt 3.4.2, S. 5
SG	Ja	Die Weiterbildung des Personals wird empfohlen, für die professionelle und zufriedenstellende Arbeit.	Kanton St. Gallen – Kita Kompass: Bewilligungsvoraussetzungen Leitung und Personal
SH	Nein	-	-
SO	Ja	Bei speziellen Anforderungen wie Gruppenleitung, BerufsbildnerIn, reine Säuglingsbetreuung erforderlich.	Richtlinien, Teil III: Kantonale Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, Ziffer 4.1.5
SZ	Ja	Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Kursen, Vorträgen oder auf andere Art regelmässige Fort- und Weiterbildung.	Qualitätsrichtlinien für die Aufsicht von Krippen und Horte im Kanton Schwyz, Art. 2.4.1
TG	Ja	Fort- und Weiterbildung werden dem Anstellungsumfang entsprechend regelmässig besucht und/oder vom Betrieb durch Freistellung und Kostenübernahme unterstützt.	KiTaS (neu: kibesuisse)-Richtlinien 2008, Art. 4.3.15
TI	Nein	-	-
UR^{b)}	Ja	Fort- und Weiterbildung werden dem Anstellungsumfang entsprechend regelmässig besucht und/oder vom Betrieb durch Freistellung und Kostenübernahme unterstützt.	KiTaS (neu: kibesuisse)-Richtlinien 2008, Art. 4.3.15
VD	Nein	-	-
VS	Ja	Die Fachleute haben die Pflicht, sich über die theoretische und praktische Entwicklung in ihrem Beruf auf dem Laufenden zu halten	Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (850.400), Art. 16
ZG	Nein	-	-
ZH	Nein	-	-

Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ www.berufundfamilie.admin.ch, Stand 08.2014

Anm.: a) Keine kantonale Vorgaben, Reglementierung den Gemeinden überlassen. Es werden die Reglemente des Kantonshauptorts wiedergegeben; b) Nur inoffizielle Vorgaben. Als Basis für die Bewilligung werden die kibesuisse-Richtlinien berücksichtigt. c) Als Basis für die Bewilligung wurden die Anforderungen vom Kanton SG übernommen. d) Kanton bietet nur Info. Er empfiehlt die "Qualitätskriterien für Kitas im Kanton Luzern" vom Verband Luzerner Gemeinden zur Umsetzung. Unter: http://www.kinderbetreuung.lu.ch/index/fa_kita.htm